

**Hochsauerlandkreis**

**Landschaftsplan  
Sundern**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
mit Erläuterungen

Bestandteil der Satzung des Kreistages des  
Hochsauerlandkreises vom 16.12.1992 durch  
den Regierungspräsidenten Arnsberg vom  
16.12.1992 durch öffentliche Bekanntmachung  
rechtskräftig geworden am 26.03.1993

**Aufgestellt vom**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
-Westf. Amt für Landespflege,  
Außenstelle Arnsberg-

im Auftrage des Hochsauerlandkreises



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
.....	
A	Rechtliche Bestimmungen ..... 1
B	Ablauf des Verfahrens ..... 1
C	Planbestandteile ..... 4
D	Hinweise ..... 4
<b>1</b>	<b>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) ..... 5</b>
1.1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft..... 5
1.2	Regelung des Erholungsverkehrs und der Freizeitaktivitäten zur Erhaltung einer naturnahen Landschaft..... 5
1.3	Anreicherung der Waldsiepen mit bodenbeständigen Laubholzarten ..... 6
<b>2.</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)..... 7</b>
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG) ..... 9
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG) ..... 43
2.2.1	Naturdenkmale – flächig – ..... 43
2.2.2	Naturdenkmale – Gehölze – ..... 52
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) ..... 70
2.3.1	Großräumiger Landschaftsschutz ..... 74
2.3.2	Kleinflächiger Landschaftsschutz Freiflächen zur Erhaltung des Landschaftscharakters ..... 74
2.3.3	Kleinflächiger Landschaftsschutz – Wiesentäler – ..... 81
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) ..... 92
2.4.1	Geschützte Landschaftsbestandteile - Einzelelemente / Vegetationsstrukturen – ..... 93
2.4.2	Geschützte Landschaftsbestandteile – Sonstige – ..... 103
<b>3.</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)..... 123</b>
<b>4.</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) ..... 126</b>

4.1	Erstaufforstung mit 100 % Laubholz .....	126
4.2	Wiederaufforstung mit 100 % / mind. 80 % bzw. überwiegend Laubholz .....	128
<b>5.</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....</b>	<b>155</b>
5.1	Pflegemaßnahmen.....	135
5.2	Anpflanzungen .....	161

## **A Rechtliche Bestimmungen**

Dieser Plan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. 1980 S. 734); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. 1985 S. 261), vom 17. Februar 1987 (GV. NW. 1987 S. 62) sowie den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. 1986 S. 683). Er ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz Satzung des Hochsauerlandkreises.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 bis 42 Landschaftsgesetz festgelegt.

Dieser Landschaftsplan gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Sundern und nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dieser Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Es wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 47 LG mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind. Einer besonderen Festsetzung in diesem Plan bedarf es nicht. Gleichwohl wurden diese Objekte nach dem Stand von Juli 1992 ohne Anspruch auf Vollzähligkeit nachrichtlich dargestellt.

Bei den im nachfolgenden Text kleingedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die Erläuterungen der im Normaldruck geschriebenen Festsetzungen (§ 16 (4) LG).

## **B Ablauf des Verfahrens**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 27.06.1984 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.1985 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 01.09.1992

gez. Mühr  
-Oberkreisdirektor-

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes sind gemäß § 27 Abs. 2 LG folgende Fachbeiträge erarbeitet worden durch:

- das Westfälische Amt für Landespflege – Außenstelle Arnsberg – in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung für die ökologischen Grundlagen,
- das Forstamt Arnsberg für die Waldflächen,
- die Bezirksstelle für Agrarstruktur Meschede für die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist mit diesen Behörden öffentlichen Stellen sowie mit der Stadt Sundern und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden.

Die Ausweisung der forstlichen Festsetzungen erfolgte nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 25 LG vom 17.02.1987 und seinen Ergänzungen. Der Umfang der forstlichen Festsetzungen wurde auf der Grundlage des ökologischen Fachbeitrages mit dem zuständigen Forstamt eingehend erörtert.

Gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 BBauG haben die interessierten Bürger im Rahmen der Bürgerbeteiligung in der Zeit von Dezember 1988 bis März 1989 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit wurden vier Versammlungen mit den betroffenen Land- und Forstwirten sowie Bürgerversammlungen in Allendorf, Amecke, Hagen, Stockum, Endorf, Westenfeld, Sundern, Hachen, Linnepe, Langscheid, Enkhäusen und Hellefeld durchgeführt, in denen die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Meschede, 01.09.1992

gez. Mühr  
-Oberkreisdirektor-

Der Planentwurf hat aufgrund Kreistagsbeschlusses vom 18.12.1990 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.01.1991 in der Zeit vom 23.01.1991 bis 22.02.1991 öffentlich ausgelegen.

Meschede, 01.09.1992

gez. Mühr  
-Oberkreisdirektor-

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag den Landschaftsplan am 14.07.1992 gemäß § 16 (2) LG i. V. m. den §§ 3 (1) und 20 (1) Buchstabe g KrO für das Land NW als Satzung beschlossen.

Meschede, 01.09.1992

gez. Leikop  
-Landrat-

Der Landschaftsplan wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 16.12.1992 genehmigt.

Arnsberg, 16.12.1992

gez. Berve  
-Regierungspräsidentin-

Gemäß § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, am 25.03.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, 26.03.1993

gez. Mühr  
-Oberkreisdirektor-

## **C Planbestandteile**

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Die Grundlagenkarte I, II a und b und die Erläuterungen zu den Grundlagen gemäß §17 Landschaftsgesetz sind als Arbeitsgrundlagen erstellt worden, aber nicht Gegenstand der Satzung.

## **D Hinweise**

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000) in der Verkleinerung im Maßstab 1 : 10.000.

Zeichnerische Festsetzungen, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (EFK) nicht hinreichend deutlich dargestellt werden konnten, können im Detail M. 1 : 5.000 oder größer nachvollzogen werden.

Ist die Abgrenzung in der EFK nachvollziehbar, steht bei den Festsetzungen unter „Abgrenzung“ kein Hinweis.

In Zweifelsfällen haben die zeichnerischen Festsetzungen im Detail Vorrang vor der EFK im M. 1 : 10.000.

Die Details sind Bestandteil dieser Satzung.

Bei verbleibenden Zweifelsfällen über die Abgrenzung und Festsetzungen gelten Grundstücksteile als nicht betroffen.

# 1. **Entwicklungsziele für die Landwirtschaft (§ 18 LG)**

Die Entwicklungsziele ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes und der Bewertung der Landschaft, die in den Grundlagenkarten (GK) II a und II b sowie den ökologischen Beiträgen Teil I und II dargestellt sind sowie aus den planerischen Vorgaben der Grundlagenkarte I. Sie charakterisieren das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

## 1.1 **Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen, naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattete Landschaft**

Dieses Entwicklungsziel gilt für den überwiegenden Planungsraum; es umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit Ausnahme der Flächen, auf denen besondere Entwicklungsziele dargestellt sind.

Der Erhalt des wesentlichen Charakters der Landschaft im Plangebiet sichert ihre Hauptfunktion hinsichtlich Erholung, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet z. B.

- Erhaltung der naturnahen Bereiche laut dem ökologischen Fachbeitrag, insbesondere auch der Flächen, die nicht durch nachfolgende Festsetzungen besonders geschützt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.
- Erhaltung eines Freiflächenanteils, der dem Landschaftscharakter entspricht. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulkulturen sind so zu steuern, dass sie landschafts- und landwirtschaftsgerecht vollzogen werden, d. h. in der Regel in unmittelbarer Anlehnung an vorhandene Waldränder oder Sonderkulturen, sofern nicht überhaupt Festsetzungen des Landschaftsplanes entgegenstehen.
- Erhaltung der Anpflanzungen in der freien Landschaft, insbesondere der verbliebenen naturnahen, bachbegleitenden Gehölze.  
Dies schließt eine sachgerechte Pflege (regelmäßig Auf-den-Stock-Setzen) dieser Gehölze ein.
- Erhaltung eine angemessenen Laubholzanteils.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ ist durch umfangreiche Ausweisung von Landschaftsschutz im Plangebiet gemäß Festsetzungsnummer 2.3 dokumentiert. Es schließt eine Weiterentwicklung der Landschaft im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege, z. B. über Festsetzungen nach § 26 LG, nicht aus.



## **1.2 Regelung des Erholungsverkehrs und der Freizeitaktivitäten zur Erhaltung einer naturnahen Landschaft**

Das Entwicklungsziel gilt für die Erholungsschwerpunkte Sorpesee und Wildewiese. Es bedeutet, dass die Belange von Natur und Landschaft in Konkurrenz zum Erholungsdruck ausreichend geschützt werden. Dieses wird nicht nur durch Maßnahme des Landschaftsplanes, sondern auch der Bauleitplanung oder Planungen des Naturparks Homert ermöglicht.

Die Sportanlagen im Erholungsschwerpunkt Wildewiese sind in der Vergangenheit bereits im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes auf die jetzt benutzten Anlagen freiwillig durch die Betreiber (IG Wintersportgebiet Hagen – Wildewiese) beschränkt worden.

## **1.3 Anreicherung der Waldsiepen mit bodenbeständigen Laubholzarten**

Das Entwicklungsziel gilt für die zahlreichen Waldsiepen, die fast ausschließlich mit Fichte bestockt sind. Hier ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf die Verwendung von heimischem, bodenbeständigem Laubholz hinzuwirken.

Die Waldsiepen sind Teil des weit verzweigten Gewässernetzes im Plangebiet, das hohe Leitfunktionen im Sinne einer Biotopvernetzung erfüllt.

Die langfristig angestrebte naturnähere Ausstattung der Waldsiepen ist Teil der Vernetzungsplanung.

Sie ist im Zusammenhang mit den Schutzausweisungen der Wiesentäler und den forstlichen Festsetzungen in den Tälern und Siepen zu sehen.

## 2. **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)**

### **Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjekts. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit allen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Die Gebote umfassen größtenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Der Übersichtlichkeit über alle das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen halber wurde auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

- II. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagementpläne und wirksame Verträge mit dem Hochsauerlandkreis haben in Aussagen, die den getroffenen Festsetzungen widersprechen, Vorrang vor diesen.

#### **Bußgeldvorschriften:**

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 bis 2.1.50) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

### **Schutzzweck**

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

### **Schutzwirkungen**

#### **Verbote**

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

- b) Wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter e und m eingeschränkt sind.

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.

- d) das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) und der Fischerei.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- e) Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit nicht die gebietsspezifischen Einzel festsetzungen etwas anderes bestimmen.

Bauliche Anlage sind insbesondere auch

- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten.

i) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern.

j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

l) Zu lagern oder Feuer zu machen.

m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

n) Der Kahlschlag > 0,5 ha innerhalb von 10 Jahren in mit bodenständigen Baumarten bestockten Waldbereichen (§ 25 LG).

o) Die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen, bodenständigen Baumarten (§ 25 LG).

p) Jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;

q) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu verändern.

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

r) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.

s) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

### **Gebote**

a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfen nur kleinflächig und mit dem Ziel der natürlichen Verjüngung erfolgen.

b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind über die Hiebreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten (§ 26 LG).

Dieses Gebot ist im Rahmen des aufzustellenden Biotopmanagementplanes oder durch forstliche Bewirtschaftung (Forstbetriebsplanung) im einzelnen zu regeln.

- c) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
- d) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensmitteldgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- e) Grünlandflächen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften; d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; bei Beweidung mit max. 2 GV/ha und bei Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres (§ 26 LG).

#### **Zusätzliche Verbote / Gebote**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang haben.

### 2.1.1 NSG „Effenberg“

#### **Schutzzweck:**

Schutz des strukturell vielfältigen Buchenbestandes mit eingesprengten Kalkklippen. Auf dem regional bedeutsamen Kalkstandort hat sich eine artenreiche Pflanzengesellschaft mit z. T. biogeographischer Bedeutung entwickelt. Die Felsklippen sind als geowissenschaftliches Objekt für die Forschung interessant.

Fläche: ca. 11,4 ha

Lage: nordwestlich von Hachen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R /

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

#### **Objektbeschreibung:**

Der naturnahe Buchenwald im Starkholzalter stockt auf mäßig steilen bis steilen Hängen in westlich und östlich exponierter Lage des Effenberges. Viele Bäume erreichen einen Standarddurchmesser von 70 cm. Einzelstammweise sind weitere Baumarten beigemischt. Zerstreut treten Buchennaturverjüngungshorste auf. Die Krautschicht ist üppig und tritt häufig in Horsten und Herden auf. In Randlage sind an einer Stelle Fichten zugepflanzt worden. Der Buchenwald wird von mehreren 8 – 10 m hohen, steil bis stufig abfallenden Felsklippenkomplexen aus grauen und roten Kramenzel- und Plattenkalken gegliedert. Die Felsklippen zeichnen sich durch einen üppigen farn- und moosreichen Felsbewuchs aus. Am westlichen Unterhang befindet sich eine kleine Quelle.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 5

### 2.1.2 NSG „Kamberg“

#### **Schutzzweck:**

Schutz des strukturell vielfältig ausgebildeten Laubholzbestandes auf einem Berg Rücken aus Kalkgestein. Auf dem regional bedeutsamen Kalkuntergrund hat sich eine artenreiche Pflanzengesellschaft mit z. T. biogeographischer Bedeutung entwickelt. Die Molluskenfauna ist artenreich. Aus geowissenschaftlicher Sicht und für die Forschung ist das stark verzweigte Höhlensystem interessant.

Fläche: 4,9 ha

Lage: nordöstlicher Ortsrand von Amecke



Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage -

### **Ausnahme von den Verboten unter 2.1:**

Das jährliche Vogelschießen im Rahmen des örtlichen Schützenfestes ist im bisherigen Umfang so lange von den Verboten ausgenommen, bis ein Alternativstandort gefunden und eingerichtet ist.

### **Objektbeschreibung:**

Der Untergrund des von Südwest nach Nordost verlaufenden bewaldeten Bergrückens wird von hellgrauen, dickbackigen, bituminösen Kalken mit Hornsteinbänken und Schlieren gebildet.

Im Westen stockt ein älterer Hainbuchenmischwald mit mehrstämmiger Wuchsheide. Nach Osten schließt sich hier ein Buchenmischwald im Dickungs- und Stangenholzalder an. Dieser Bestand wird von z. T. sehr alten bis über 100 cm Stammdurchmesser ausgestatteten Buchen und Eichen überstellt. Der „Kamberg“ weist ein weitverzweigtes Höhlensystem auf. Neben kleineren Kalksteinentnahmestellen findet sich im Südteil ein Steinbruch mit 10 m mächtigen Steilwänden, der Unterkarbon aufschließt.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 166

## **2.1.3 NSG „Im Sümpfel“**

### **Schutzzweck:**

Schutz des strukturell vielfältig ausgebildeten Laubmischwaldes auf einem Berg Rücken aus Kalkgestein. Auf dem regional bedeutsamen Kalkuntergrund hat sich eine artenreiche Pflanzengesellschaft mit z. T. biogeographischer Bedeutung entwickelt. Ein weitverzweigtes Höhlensystem ist aus geowissenschaftlicher Sicht und für die Forschung interessant.

Fläche: ca. 11,7 ha

Lage: östlich von Amecke

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage -

### **Objektbeschreibung:**

Auf einem in südwestlicher bis nordöstlicher Richtung verlaufenden Bergrücken auf Kohlenkalk stockt ein baumartenreicher Laubmischwald mit dominierendem Buchenanteil. Auf den skelettreichen Böden weisen sie eine üppige und artenreiche Krautschicht auf. Am nordwestlich exponierten Hang stockt im südlichen Teil ein Schluchtwald überwiegend mit Sommerlinden in der Baumschicht. Die Krautschicht besteht hier aus einem großflächigen Lunaria-Bestand.

Zerstreut treten bis zu 6 m hohen Felsrippen mit farnreichem Bewuchs auf. Am Boden liegt lokal vermehrt Totholz. Den Waldrand bildet häufig ein dichtes Waldmantelgebüsch. Die südöstliche Abgrenzung entlang des Weges wird von einer ungeschnittenen Naturhecke gebildet. Zwischen der Hecke und dem Wald befindet sich eine Mähwiese. Dem Laubmischwald sind im Südwesten zwei von Grünland umgebene Feldgehölze vorgelagert. Das Grünland wird derzeit noch beweidet. Lokal befindet sich ein Fichtenforst und eine Obstwiese. Ein kleinerer Steinbruch ist mittlerweile wieder vom Wald eingenommen. Der Eingang eines größeren Höhlensystems ist verschüttet. Seine genaue Lage ist heute unbekannt.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 167

### **Zusätzliche Gebote:**

- Die stockausschlagenden Heckengehölze sind alle 8 – 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).
- Die Laubwaldbestände sind mit ortsüblichen Zäunen gegen das Weidevieh abzuführen (§ 26 LG).

## **2.1.4 NSG „Steinert“**

### **Schutzzweck:**

Schutz der strukturell vielfältigen Kuppenlage aus Hellefelder Kalken mit seinen Feldgehölzen, Hecken und seiner gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft. Neben der biographischen Bedeutung ist die Fläche weiterhin wertvoll für die Avifauna und für Mollusken. Auf dem regional bedeutsamen Kalkgestein hat sich lokal ein Kalkhalbtrockenrasen gebildet.

Fläche: 10,5 ha

Lage: zwischen Amecke und Allendorf

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte

Amecke: 34.26 R / 56.84 H  
- Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage -

### **Objektbeschreibung:**

Zwischen Amecke und Allendorf hat sich auf einer abgeflachten, breiten Kuppe über dickbackigen blaugrauen, z. T. grobkörnigen, hornsteinführenden, unterkar-

bonischen Plattenkalken ein strukturreicher Biotopkomplex entwickelt. Das Gebiet wird weitgehend von Mähweiden und Ackerflächen eingenommen, die von vielen mehr oder weniger kleinflächigen Wäldchen, Feldgehölzen, Naturhecken, Einzelsträuchern und Dornstrauchgebüschern gegliedert wird. Vereinzelt kommen auch Schmuckreisigkulturen und Obstwiesen vor. Die Feldgehölze befinden sich in der Regel auf den flachgründigsten Standorten und weisen trotz der Beweidung von Teilflächen eine üppige, artenreiche Krautschicht auf. Die Wäldchen und Feldgehölze werden meist nur niederwaldartig extensiv bewirtschaftet. In ihnen treten lokal auch flache Felsrippen frei. Streckenweise sind Saum- und Mantelvegetation gut ausgebildet. Im Südosten befindet sich in Anlehnung eines aufgelassenen Steinbruchs ein Kalkhalbtrockenrasen an einem steilen, südlich exponierten Hang. Lokal treten Beeinträchtigungen durch zwei untergeordnete Mülldeponien und durch Freizeitaktivitäten (Grillplatz, Osterfeuer) auf.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 157

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Parzellen 12, 13 und 174 (Kalkmagerrasen) sind durch extensive Schafbeweidung (keine Koppelhaltung, kein Nachtpferch) oder alternativ durch Mahd, nicht vor dem 01.07., zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren (§ 25 LG).
- Die Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).

Ziel ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung standorttypischer, magerer Weidengesellschaften.

**Zusätzliche Verbote:**

- Innerhalb von 10 Jahren Flächen > 0,1 ha in bodenständigen Waldbereichen kahlzuschlagen (§ 25 LG).

**Ausnahme von den Verboten unter 2.1:**

Das jährliche Abbrennen des Osterfeuers bleibt bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen der Stadt Sundern und dem HSK über einen anderen Standort von den Verboten unter 2.1 ausgenommen.

**2.1.5 NSG „Grasberg“**

**Schutzzweck:**

Schutz der regional geowissenschaftlich interessanten Felsklippen aus Cypridnenschiefer. Neben der hohen strukturellen Vielfalt des Schutzgebietes mit Refugialwert für Mollusken ist weiterhin das Vorkommen von „Tilia platyphyllos“ interessant.

Fläche: ca. 7,3 ha

Lage: nordwestlich von Hachen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

**Objektbeschreibung:**

Die Felsklippen erstrecken sich über ca. 100 m in Nord-Süd-Richtung. Sie bestehen aus rotem und grünem oberdevonischen Cypridinenschiefer an der Grenze zu grauen und roten Kramenzel- und Plattenkalken. Die bis zu 15 m hohen, steil abfallenden Felsen weisen einen moosreichen Felsbewuchs auf, mit dem zum Teil dominierenden Efeubestand. Unter den wenigen am Felsen stockenden Bäumen fallen einige Sommerlinden auf. Südlich davon befinden sich einige weitere nur bis 1 m hohe Felsklippen.

Die Umgebung der Felsen wird von einem Buchenmischwald im mittleren bis starken Bauholzalder geprägt, wobei die ältesten Bäume einen Stammdurchmesser von 80 cm erreichen. Die Strauchschicht fehlt völlig. Eine Buchennaturverjüngung ist nur spärlich entwickelt. Die Krautschicht erreicht streckenweise hohe Deckungsgrade.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 8

**2.1.6 NSG „Bilstein – Klippen“**

**Schutzzweck:**

Schutz des regional bedeutsamen Kalkklippenkomplexes und seiner vielfältig strukturierten Umgebung mit bestandsbildenden Buchenwäldern und einer artenreichen Krautschicht. Darüber hinaus sind die Felsklippen als geowissenschaftliche Objekte von Bedeutung.

Fläche: 13,1 ha

Lage: nördlich von Hachen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

**Objektbeschreibung:**

Die bis zu 20 m steil aufragenden Bilstein-Felsen bestehen aus Kramenzel- und Plattenkalk und grünen und roten Cypridinenschiefer. Nördlich der Klippen befindet sich ein schon länger aufgelassener Steinbruch, der – wie auch die Felsklippen – einen üppigen farnreichen Felsbewuchs aufweist. Auf der Steinbruchsohle stockt auf nassem Untergrund ein jüngerer Birken-Salweiden-Mischwald. Selbst an den abfallenden Steinbruchwänden wachsen verschiedene, zum Teil seltene Baumarten. Großflächig herrscht ein Buchenwald in starkem Buchholzalder vor, dem insbesondere im Bereich der Felsklippen weitere seltene Baumarten beige-mischt sind. Hier hat der Mischwald dann Schluchtwaldcharakter. Die Kraut-

schicht weist allgemein einen sehr hohen Deckungsgrad mit bemerkenswerter Artenvielfalt auf. Westlich der Bilstiefeln grenzt ein dornstrauchreicher, bis 10 m breiter Wandmantel den Wald gegen das Grünland ab. In Randlagen stocken lokal jüngere Fichtenbestände. Ein Gebäuderest des ehemaligen Steinbruchbetriebes ist noch vorhanden.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 12

### 2.1.7 NSG „Brelöh“

#### **Schutzzweck:**

Schutz des landesweit bedeutsamen Biotops mit hohem Entwicklungspotenzial. Innerhalb des vorwiegend ackerbaulich geprägten Umfeldes besitzt der stark strukturierte und gut ausgebildete Komplex einen hohen Refugialwert für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere die Molluskenfauna ist sehr artenreich ausgeprägt.

Fläche: 12,3 ha

Lage: zwischen Amecke und Stockum

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56,84 H

Stockum: 34.28 R / 56,84 H

#### **Objektbeschreibung:**

Vielfältige Biotopgefüge auf einem flachen Kalkrücken. Im nördlichen Bereich auf den nördlich exponierten Hängen und auf der Rückenhöhe stockt ein artenreicher Laubholzbestand mit hoher Artenvielfalt in der Krautschicht. Waldmantel und Waldsaum sind häufig gut ausgebildet. Die südlich an das Feldgehölz angrenzende extensiv genutzte Viehweide mit Übergängen zur Magerweide ist allseitig von breiten, alten Naturhecken mit Gebüschkomplexen umgeben.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 162

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Laubwaldbestände sind mit ortsüblichen Zäunen gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG);
- Die stockausschlagenden Heckengehölze sind alle 8 – 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Der Kahlschlag > 0,1 ha innerhalb von 10 Jahren in bodenbeständigen Waldbereichen (§ 25 LG)

Innerhalb der NSG-Abgrenzung wurde eine genehmigte Erstaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten berücksichtigt.

#### **2.1.8 Keine Festsetzung**

#### **2.1.9 NSG „Westenfelder Kalkknäppchen“**

##### **Schutzzweck:**

Schutz des Buchenmischwäldchens auf regional bedeutsamen Kalkvorkommen mit gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft, hoher Artenvielfalt und mit Bedeutung für Reptilien und Schmetterlinge.

Fläche: 2,3 ha

Lage: östlich von Westenfeld

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H  
- Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage -

##### **Objektbeschreibung:**

Das „Westenfelder Kalkknäppchen“ ist Teil eines langgestreckten Höhenrückens aus unterkarbonischem Kohlenkalk und dunklen Ton- und Alaunschiefern. Auf einem südwestlich exponierten Hang stockt ein kleineres Buchenmischwäldchen. Der Bestand ist sehr altersheterogen aufgebaut. Der östliche Teil befindet sich im Dickungsalter. Sowohl die Strauch- als auch die Krautschicht sind sehr artenreich und üppig. Zerstreut und nur kleinflächig tritt der Kohlenkalk in niedrigen Rippen frei. Auf der Oberkante des angrenzenden ausgelassenen Steinbruchs (außerhalb der Abgrenzung) hat sich ein artenreicher Felsbewuchs gebildet. Auch einzelne Gehölze sind bereits aufgenommen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 136

#### **2.1.10 NSG „Niederwald Recklinghausen**

##### **Schutzzweck:**

Schutz des aus geologischer, faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht wertvollen Niederwaldes sowie – im westlichen Teil am Ortsrand von Oberröhre – der Kohlenkalkklippen und natürlichen Schutthalden mit teilweise artenreicher Krautschicht und teilweise seltenen Arten. Darüber hinaus ist die artenreiche, heute noch wenig erforschte Kryptogamenflora von wissenschaftlicher Bedeutung.

Fläche: 25,2 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000/1 : 5.000 in der Anlage -

**Objektbeschreibung:**

Der Niederwald stockt auf einem südlich exponierten Hang. Seine typische, mehrstämmige Wuchsweise ist noch weit verbreitet, obwohl der Bestand schon häufig überaltert ist. Auffällig ist ein hoher Flechtenbesatz an den Bäumen. Die Krautschicht ist z. T. bodendeckend ausgebildet. In Bergrückenlage treten bis zu 5 m hohe, weitgehend jedoch flachere Felsrippen frei.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 128 und Nr. 131

**Zusätzliche Gebote:**

- Das Gebiet ist auf der Grundlage eines Biotopmanagementplanes entsprechend dem Schutzzweck zu pflegen.

**2.1.11 NSG „Schatthangwald Röhre“**

**Schutzzweck:**

Schutz der vielfältigen, artenreichen Lebensgemeinschaft auf einem Kohlenaustritt, des durch einen ehemaligen Steinbruchbetrieb freigelegten geologischen Aufschlusses im Hellefelder Kalk und der im Untergrund des Schutzgebietes befindlichen Tropfsteinhöhle. Neben der artenreichen Krautflora sollen in der Baumschicht insbesondere die autochthonen Bestände von Sommerlinde und Bergulme erhalten werden.

Fläche: ca. 3,3 ha

Lage: westlich von Sundern-Röhre

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage -

**Objektbeschreibung:**

Der Schatthangwald stockt auf einem sehr steilen, östlich exponierten Hang. Der Mischwald ist mit vielen Felsrippen aus Kohlenkalk durchsetzt und durch eine auffallend reiche, autochthone Gehölzflora gekennzeichnet. Lokal tritt ein hoher Hainbuchenanteil auf; teilweise ist ein junger Birkenwald vorhanden. Im Norden wurde eine ca. 25 m mächtige, steil abfallende, aufgelassene Steinbruchwand (Hellefelder Kalkstein) einbezogen. Im oberen Drittel der Steinbruchwand befindet

sich der Eingang einer großen, unter dem Schatthangwald gelegenen Tropfsteinhöhle (Große Sunderner Höhle).

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 127

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Höhlen und Stollen sind zu erhalten.

**2.1.12 NSG „Wacholdergebiet Hermscheid“**

**Schutzzweck:**

Schutz der Wacholderheide als kulturhistorisches Dokument von regionaler Bedeutung:

Fläche: 5,1 ha

Lage: östlich von Hellefeld

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

Almenscheid: 34.38 R / 56.86 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage -

**Objektbeschreibung:**

Die Wacholderheide stockt auf einem abgeflachten Bergrücken. Mangels Beweidung ist die Heidevegetation völlig überaltert und hat sich in störungsreiche Sukzessionsstadien entwickelt. Die recht dicht stehenden Wacholder werden oftmals schon durch aufkommenden Gehölzbewuchs behindert. Kleinflächig sind auch Nadelholzkulturen vorhanden.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 145

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist zu entkusseln einschl. Entfernung der Fichten und durch Schafbeweidung (keine Koppelhaltung, kein Nachtpferch) oder durch Mahd freizuhalten; das Mähgut ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Der den Wacholder beeinträchtigende aufkommende Gehölzbewuchs ist zu entfernen.



### 2.1.13 NSG „Spitzer Kahlenberg“

#### Schutzzweck:

Schutz der biographisch bedeutsamen und strukturell vielfältigen Flächen; auf der südlichen Teilfläche zusätzlich Schutz von gefährdeten Pflanzenarten in einem nach § 20 c BNatschG schutzbedürftigen Biotoptyp (Kalkhalbrockenrasen).

Fläche: ca. 2,3 ha

Lage: 800 m östlich von Stockum

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage -

#### Objektbeschreibung:

Auf dem nordwestlich exponierten steilen Oberhang des Kahlenberges befindet sich eine Calluna-Heidegesellschaft, in der die Heidelbeere dominiert. Innerhalb dieser Fläche ist ein großes Vorkommen der „Gemeinen Krähenbeere“ außerhalb ihres Hauptverbreitungsgebietes von Bedeutung. Am Südhang stockt ein krüppelhaft gewachsener, älterer Eichen-Birkenmischwald. Sowohl an den Stämmen als auch in der Krautschicht sind die vielen Flechten und lokal auftretenden Moose auffallend. Am Hangfuß befindet sich auf einem südlich exponiert en, steilen, bis 20 m mächtigen, ca. 80 cm langen Abschnitt am Unterhang des Kahlenberges ein Kalkhalbtrockenrasen auf sehr geringmächtigem Boden über kalkhaltigem Lockergestein (Hangenberg-Schichten). Die Fläche wird von einem befestigten Weg und Fichtenforsten umrahmt.

Aus geologischer Sicht ist hier der Übergang Devon/Karbon aufgeschlossen und anhand mehrerer Schürfe auch wissenschaftlich untersucht worden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag Nr. 172 und Nr. 200

#### Zusätzliche Gebote:

- Der aufkommende Gehölzbewuchs innerhalb der Heidefläche im Nordteil sowie auf der südlichen Teilfläche ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Fichten auf dem Kalkhalbtrockenrasen sind zu beseitigen (§ 26 LG).
- Der Kalkhalbtrockenrasen ist durch regelmäßiges Freischneiden nach dem 15.07. zu erhalten (§ 26 LG).

### 2.1.13 NSG „Feldgehölz Almenscheid“

#### Schutzzweck:

Schutz eines Kalkstandortes mit regionaler Bedeutung, Rote-Liste-Pflanzenarten, hoher Artenvielfalt und biogeographischer Bedeutung; Refugialbiotop; gefährdete Biozönose; hohe strukturelle Vielfalt (dicht ausgeprägte Strauchschicht).

Fläche: ca. 0,9 ha

Lage: ca. 1 km östlich von Altenhellefeld

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Almenseid: 34.38 R / 56.86 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage -

#### **Objektbeschreibung:**

Relativ junger, artenreicher Laubmischwald auf skelettreichem, flachgründigem Boden über Sparganophyllumkalk. Die artenreiche und üppige Krautschicht tritt meist bodendeckend auf.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 149

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Der Müll ist zu entfernen (§ 26 LG).

### **2.1.14 Keine Festsetzung**

### **2.1.15 NSG „Ehemalige Grube Hermann“**

#### **Schutzzweck:**

Erhaltung der Überreste ehemaligen Eisenbergbaus aus geowissenschaftlichen und kulturhistorischen - damit landeskundlichen - Gründen; gleichzeitig ist das Gebiet wertvoll für Fledermäuse und Amphibien (Rote-Liste-Tierarten) und weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf (Tümpel, naturnaher Bach, Stollen). Der Wert für den Arten- und Biotopschutz kann durch langfristige Umbestockung der Fichtenflächen noch gesteigert werden.

Fläche: 0,5 ha

Lage: ca. 1.000 m südwestlich von Hüttebrüchen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Grube Hermann: 34.24 R / 56.80 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage -

#### **Objektbeschreibung:**

Kleinreliefiertes Gelände mit sanften Mulden und bis zu 2 m mächtigen Aufschüttungen. Ein kleiner Bach speist mehrere kleine Tümpel. Er entspringt aus einem ehemaligen Stollen. Sein Wasser ist sehr eisenhaltig (Rotfärbung). Auf dem übr-

gen Gelände stockt teilweise ein mittelalter Laubmischwald mit artenreicher Krautschicht, teilweise finden sich Fichtenforste.  
Auf dem Gelände befindet sich der historische Kalkstollen der Hermannszeche.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 214

**Zusätzliche Gebote:**

- Der Müll ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Höhlen und Stollen sind zu erhalten.

**2.1.16 NSG „Krähetal östlich der Grube Hermann“**

**Schutzzweck:**

Erhaltung von Biotoptypen, die nach § 20 c BNatschG als schutzbedürftig gelten (Erlenbruchwald, naturnaher Bach); Erhaltung und Optimierung schutzwürdiger Grünlandgesellschaften; hohe strukturelle Vielfalt; wertvoll für Amphibien.

Fläche: ca. 1,9 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Grube Hermann: 34.24 R / 56.80 H

**Objektbeschreibung:**

Vielfältig strukturiertes, bis zu 70 m breites Tälchen mit Grünlandnutzung. Der Bach verläuft noch steil mäandrierend. Südlich auf der Talsohle entspringt ein kleines Quellsiepen. Im nördlichen Bereich befindet sich ein ehemaliger, ca. 20 x 30 m großer Fischteich, der von dem Bach durchflossen wird. Südlich des Teiches grenzt ein kleiner Erlenbruch an, durch den der Bach mehrarmig fließt.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 218

Zu Teilflächen der Flur 37 bestehend Mittelgebirgsprogramm-Verträge  
Vertrags-Nr. 37/88 HSK  
Vertrags-Nr. 37/89 HSK

**Zusätzliche Gebote:**

- Bei Aufgabe der Beweidung sind die Grünlandflächen mindestens alle 3 Jahre nach dem 01.07. zu mähen (§ 26 LG).
- Die nicht genutzten Betonrohre im Bach sind zu beseitigen (§ 26 LG).

### 2.1.18 NSG „Katenberg“

#### **Schutzzweck:**

Schutz und Optimierung eines gut ausgebildeten Hecken-Grünland-Komplexes von regionaler Bedeutung; Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten; biogeographische Bedeutung; hohe Artenvielfalt; Bedeutung für die Forschung; Refugialbiotop; geologischer Aufschluss von wissenschaftlichem Interesse.

Fläche: ca. 9,5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.500 in der Anlage -

#### **Objektbeschreibung:**

Sehr altersheterogen und vielfältig strukturierter Gehölz- und Magerweidenkomplex in südlich exponierter Lage des Katenberges. In der Baumschicht stehen alte, knorrige Bäume. Die Strauchschicht ist sehr dicht ausgebildet. In der Krautschicht befinden sich mehrere floristische Besonderheiten. Bei den Magerwiesen handelt es sich um Teilflächen des durch Geländeböschungen stark gegliederten Hangbereichs mit artenreichen Vegetationsstrukturen (Feldgehölze, dornstrauchreiche Hecken), die teilweise unter MGP-Vertrag stehen. In Verbindung mit der stark strukturierten Umgebung erfüllt die MGP-Fläche hohe Funktionen im Sinne des Biotops- und Artenschutzes. Am Südrand des Gebietes wurde ein kleiner Steinbruch einbezogen, der dickbackigen Kulm-Plattenkalk mit feinplattigen, sandigen Zwischenlagen aufschließt und von wissenschaftlichem Interesse ist.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 32

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

### 2.1.19 NSG „Läusebrink“

#### **Schutzzweck:**

Durch extensive Bewirtschaftung der Fläche sollen schutzwürdige Grünlandgesellschaften erhalten und optimiert werden.

Fläche: 2,844 ha

Lage: nordwestlich Enkhausen am Südosthang des „Läusebrink“

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

**Objektbeschreibung:**

Bei der Fettwiese handelt es sich um einen ca. 50 – 70 m breiten Wiesenstreifen in östlich exponierter Unterhanglage des Läusebrink. Nach Westen (hangwärts) wird die Fläche durch eine gehölzbestandene Geländeböschung (Waldrand) mit anschließendem Fichtenwald begrenzt. Unterhalb der Fettwiese erstreckt sich entlang der Straße eine Ackerfläche. Für die Fläche besteht ein Vertrag nach dem Mittelgebirgsprogramm (Nr. HSK 37/87).

**2.1.20 NSG „Magerweide am Hömberg“**

**Schutzzweck:**

Erhaltung einer gefährdeten Biozönose, in der eine Rote-Liste-Pflanzenart vorkommt, die hier ihre südliche Verbreitungsgrenze findet (biogeographische Bedeutung); Refugialbiotop; Komplex gut ausgebildet.

Fläche: ca. 0,3 ha

Lage: ca. 450 m nördlich von Estinghausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.500 in der Anlage -

**Objektbeschreibung:**

Die Magerweide befindet sich in südwestlich exponierter Lage und ist durch dichtere Gebüschkomplexe und Naturhecken gegliedert. Die Krautschicht ist artenreich ausgebildet. Vereinzelt kommen auch Wacholderbüsche vor.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 28

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist durch Schafbeweidung (keine Koppelhaltung, kein Nachtpferch) oder extensive Rinderbeweidung (max. 2 Rinder) oder alternativ durch jährliche Mahd nach dem 01.07. zu erhalten, falls keine Beweidung möglich ist (§ 26 LG).
- Die Wacholder sind freizustellen (§ 26 LG).

- Der auf dem Grünland neu aufkommende Gehölzbewuchs ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Hecken sind nach Erreichen einer Bestandshöhe von 5 m, spätestens jedoch alle 12 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).
- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

#### **2.1.21 NSG „Erlenbrücher nördlich Amecke“**

Das NSG besteht aus 3 Teilflächen.

##### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung einer gefährdeten Pflanzengesellschaft (nach § 20 c BNatschG); hohe strukturelle Vielfalt (gut ausgebildete Krautschicht, Bäume oft mehrstämmig, Blänken); wertvoll für Amphibien.

Fläche: ca. 2,7 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

##### **Objektbeschreibung:**

Nördlich von Amecke sind – umgeben von ausgedehnten Fichtenforsten – auf oberkarbonischen Ton- und Schluffsteinen drei Erlenbruchwaldreste erhalten, die auf quelligen Standorten stocken und sich – neben dem Vorhandensein dieser relativ seltenen Waldgesellschaft – durch eine üppige, artenreiche Krautschicht auszeichnen. Die Erlen zeigen oft eine mehrstämmige Wuchsweise.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 118/119

#### **2.1.22 NSG „Magerweide Stockmecke“**

##### **Schutzzweck:**

Schutz und Optimierung einer gefährdeten Biozönose (Magergrünland) von lokaler Bedeutung; Rote-Liste-Tierarten; hohe strukturelle Vielfalt (Obst- und sonstige Einzelbäume, Hecken, Einzelsträucher); wertvoll für Schmetterlinge; wertvoll für Heuschrecken.

Fläche: ca. 3,5 ha

Lage: nördliche Talflanke der Stormecke nordöstlich von Allendorf

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage -

**Objektbeschreibung:**

Die Magerweide befindet sich in südwestexponierter, steiler Hanglage. Sie wird von Naturhecken, Einzelbäumen und -sträuchern gegliedert. Ihre Krautschicht ist sehr artenreich.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 193

**Zusätzliche Gebote:**

- Der aufkommende Gehölzbewuchs ist im Turnus von 3 – 5 Jahren zu entfernen (§ 26 LG).

**2.1.23 NSG „Grünlandbrache südlich von Hagen“**

**Schutzzweck:**

Erhaltung einer nach § 20 c BNatschG gefährdeten Biozönose mit hoher struktureller Vielfalt; wertvoll für Schmetterlinge und Wiesenvögel.

Fläche: 0,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage -

**Objektbeschreibung:**

Nasse Grünlandbrache im Bereich einer Quellmulde mit flächendeckend dominierenden, artenreichen Mädesüßfluren.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 220

Zur Fläche besteht ein Mittelgebirgsprogrammvertrag (Vertrags-Nr. 37/88 HSK)

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Hochstaudenflur ist sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.09. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

## 2.1.24 NSG „Enkhauser Berg“

### Schutzzweck:

Erhaltung der hochentwickelten Feldgehölzkomplexe in Verbindung mit den in sie verzahnten Grünlandbereichen als Lebensstätten einer artenreichen Flora und (Avi-) Fauna; Optimierung und Weiterentwicklung dieses Gebietes durch die Rückführung einbezogener Fichtenaufforstungen in Grünland und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Fläche: ca. 5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

### Objektbeschreibung:

An der östlichen und südlichen Kuppenseite des Enkhauser Berges verzahnen sich ausgedehnte, artenreiche Feldgehölzkomplexe mit (teilweise aufgeforsteten) Grünlandflächen auf unterkarbonischem Ausgangsgestein (/Kulm-Plattenkalk und -Kieselschiefer). Die Feldgehölze sind größtenteils im Öko-Fachbeitrag (Nr. 34) erfasst. Ihre ökologische Bedeutung wird gerade in Verbindung mit den dazwischen liegenden Freiflächen voll wirksam. Diese sind ihrerseits aufgrund des basenreichen Untergrundes bei extensiver Bewirtschaftung potentielle Träger artenreicher und relativ seltener Halbtrocken- und Magerrasengesellschaften.

### Zusätzliche Gebote:

- Die Feldgehölze sind durch sukzessives Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von max. 15 Jahren zu pflegen und zu erhalten (§ 26 LG).
- Die Fichtenaufforstungen sind in Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme in den Bereichen, die als Wald nach dem Bundeswaldgesetz bzw. dem Landesforstgesetz NW gelten, ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).

## 2.1.25 NSG „Nassweide südlich des großen Kamps“

### Schutzzweck:

Erhaltung eines Refugialbiotops für eine Rote-Liste-Pflanzenart, das durch künstliche Anlage eines Laichgewässers wertvoll für Amphibien ist und eine hohe strukturelle Vielfalt – insbesondere im Verhältnis zur umgebenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung – aufweist.

Fläche: ca. 1,0 ha

Lage: zwischen Seidfeld und Illingheim



Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Auf'm Stück: 34.28 R / 56.88 H

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

**Objektbeschreibung:**

Nassweide in einer flachen Geländemulde. Westlich grenzt eine 30 x 50 m große Quellmulde an, die sich zu einer nassen Grünlandbrache entwickelt. Lokal ist ein kleiner Tümpel vorhanden mit Bedeutung für Amphibien.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 165

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Grünlandbrache ist in eine extensive, jährliche Nutzung zu überführen oder sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.09. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

**2.1.26 NSG „Eissteinberg“**

**Schutzzweck:**

Schutz eines Waldmeister-Buchenwaldes von regionaler Bedeutung, in dessen artenreicher Krautschicht eine Rote-Liste-Pflanzenart vorkommt. Außerdem handelt es sich um ein geowissenschaftliches Objekt mit hoher struktureller Vielfalt (Klippen, Geröll, Totholz, Kletterpflanzen), das durch umgebende Intensivnutzungen gefährdet ist.

Fläche: ca. 1,9 ha

Lage: östlich von Seidfeld

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

**Objektbeschreibung:**

Das Feldgehölz stockt auf einer kleinen Bergkuppe aus unterkarbonischen Plattenkalken. Der Bestand ist sehr altersheterogen aufgebaut mit z. T. sehr alten Bäumen. Die Krautschicht ist üppig und bodendeckend. Lokal treten bis zu 5 m mächtige Kalkklippen frei. Die Strauchschicht zeichnet sich durch mittlere Deckungsgrade aus.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 168

**Zusätzliche Gebote:**

- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Der Müll ist zu entfernen (§ 26 LG).

**2.1.27 NSG „Papenloh“****Schutzzweck:**

Schutz eines großen Feldgehölz-Grünland-Komplexes von regionaler Bedeutung auf Kalk, in dessen artenreicher, gut deckender Krautschicht Rote-Liste-Pflanzenarten vorkommen, von denen eine hier in den Bereich ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze gelangt (biogeographische Bedeutung). Komplex gut ausgebildet; hohe strukturelle Vielfalt; Refugialbiotop; gefährdete Biozönose.

Fläche: ca. 4,1 ha

Lage: zwischen Seidfeld und Stockum

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage -

**Objektbeschreibung:**

Der altersheterogen aufgebaute Gehölzbestand stockt auf dickbackigen unterkarbonischen Plattenkalken. Die Strauchschicht ist gut entwickelt. Lokal hat sich Naturverjüngung eingestellt. Die Krautschicht ist artenreich und erreicht hohe Deckungsgrade. Im Nordosten geht das Feldgehölz in eine alte, bis 25 m breite, ungeschnittene Hecke über, die von knorrigen, alten Eichen überstellt ist. Die nordöstlich angrenzende Grünlandschaft wurde bei der Abgrenzung berücksichtigt.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 169

**Zusätzliche Gebote:**

- Die eindrucksvollen Altbuchen und Alteichen im Bestand und am Rande sind zu erhalten (§ 26 LG / Biotopmanagementplan).
- Die Bauschuttablagerung ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Die geschützte Fläche ist zu einem ortsüblichen Weidezaun gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

## 2.1.28 NSG „Feldgehölz westlich von Stockum“

### Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung des Grünland-Feldgehölz-Komplexes mit lokaler Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, der gleichzeitig ein Refugialbiotop für gefährdete Tier- und Pflanzenarten bildet.

Fläche: ca. 3,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H  
- Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage -

### Objektbeschreibung:

Stark strukturiertes Feldgehölz auf einer Kuppe aus unterkarbonischen Plattenkalken. Im südlichen Teil stocken noch typische Naturhecken. Lokal sind auf inselartigen Grünlandbereichen Fichten angepflanzt. Im nördlichen Bereich wird eine ehemalige kleine Abgrabung als untergeordnete Müllkippe benutzt. Auf der nördlichen und westlichen Seite wurden schmale Grünlandstreifen bei der Abgrenzung berücksichtigt.

Quelle: Öko-Fachbeitrag Nr. 163

### Zusätzliche Gebote:

- Der Müll ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Hecken sind nach Erreichen einer Bestandshöhe von 5 m, spätestens jedoch alle 8 – 10 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

## 2.1.29 NSG „Erlenbruch Denstenberg“

### Schutzzweck:

Schutz des Bruchwaldrestes mit hoher struktureller Vielfalt; gefährdete Biozönose nach § 20 c BNatschG.

Fläche: ca. 0,25 ha

Lage: ca. 1.000 m südwestlich von Dörnholthausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

**Objektbeschreibung:**

Der Erlenbruch stockt in nördlich exponierter Hanglage innerhalb eines Fichtenforstes auf einen Quellhorizont.

**2.1.30 NSG „Schla“****Schutzzweck:**

Der Schutz des vielschichtig bewachsenen Kalkstandortes von regionaler Bedeutung, mit Vorkommen einer Rote-Liste-Pflanzenart, die hier in den Bereich ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze gelangt. Refugialbiotop; gefährdete Biozönose, wertvoll für Mollusken; geowissenschaftliches Objekt; hohe strukturelle Vielfalt (Felsrippen, Steinbruchwand, Kletterpflanzen).

Fläche: ca. 2,0 ha

Lage: südwestlich Sundern-Silmecke

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

**Objektbeschreibung:**

Das Feldgehölz besteht aus einem Eichenmischwald im Starkholzalter. Es stockt auf einer flachen Bergkuppe aus Kalkgestein. In der üppig und bodendeckend ausgebildeten Krautschicht befindet sich ein großes Märzenbechervorkommen. Auf dem skelettreichen Boden treten kleinflächig flache Felsrippen frei. Der östliche Teil besteht weitgehend aus Fichtenforsten.

In einem kleinen Steinbruch im Gebiet wurde Hellefelder Kalkstein gewonnen. Kalkspatgänge durchziehen den Kalksteinkomplex.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 123

**Zusätzliche Gebote:**

- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Evtl. Kahlschläge sind auf max. 0,2 ha innerhalb von 10 Jahren zu begrenzen (§ 26 LG).

**2.1.31 NSG „Wacholdervorkommen Gräfenberg“****Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines Refugialbiotops von *Juniperus communis*; Schutzbedürftigkeit der Fläche nach § 20 c BNatschG; biographische Bedeutung; kulturhistorische Bedeutung.

Fläche: ca. 0,9 ha  
Lage: ca. 700 m östlich von Seidfeld

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

**Objektbeschreibung:**

Kleinflächiges Wacholdervorkommen am südwestlich exponierten Unterhang des Gräfenberges. Die artenarme Krautschicht ist durch mittlere Deckungsgrade gekennzeichnet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 172

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Wacholder sind zu erhalten.
- Im Rahmen eines Biotopmanagementplanes ist zu prüfen, ob und wie eine Erhaltung / Verjüngung des Wacholderbestandes erreicht werden kann.

**2.1.32 NSG „Halden südlich von Bönkhausen“**

**Schutzzweck:**

Schutz der Relikte ehemaligen Erzbergbaues aus landeskundlichen und geowissenschaftlichen Gründen, sowie der daraus entstandenen Sekundär-Biozönosen von regionaler Bedeutung; hohe strukturelle Vielfalt (naturnaher Bach, Tümpel, wasserführender Stollen); Rote-Liste-Tierarten; wertvoll für Amphibien, Fledermäuse, Wasserinsekten.

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bönkhausen: 34.30 R / 56.82 H  
-Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage-

**Objektbeschreibung:**

Halden ehemaliger Erzgruben im Bönkhauser Bachtal. Auf ihnen stockt ein baumartenreicher, mehrstämmiger Laubmischwald. Lokal sind Fichten beigemischt. Die Krautschicht ist üppig und artenreich ausgebildet. In kleinen Vertiefungen steht temporär Wasser (Tümpel). Aus einer Stollenöffnung (Churfürst-Ernst-Stollen) am Unterhang tritt Wasser aus. Der Stollen hat Bedeutung als Überwinterungsquartier für Fledermäuse.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 207

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Höhlen und Stollen sind zu erhalten.
- Bei der Waldbewirtschaftung sind Kahlschläge > 0,2 ha innerhalb von 10 Jahren zu unterlassen (§ 25 LG).

**2.1.33 NSG „Tolmecker Siepen“****Schutzzweck:**

Schutz der Relikte ehemaligen Erzbergbaues aus landeskundlichen und geowissenschaftlichen Gründen, sowie der daraus entstandenen Sekundär-Biozönosen von regionaler Bedeutung; Erhaltung des Lebensraumes einer Rote-Liste-Pflanzenart mit biogeographischer Bedeutung; wertvoll für Amphibien und Laufkäfer.

Fläche: ca. 1,6 ha

Lage: ca. 1.200 m südwestlich von Bönkhausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bönkhausen 34.30 R / 56.82 H

**Objektbeschreibung:**

Der 300 m lange Talabschnitt ist durch die Reste ehemaliger Bergbautätigkeit geprägt. Besonders auffällig sind mehrere Halden und ein alter Waschteich. Die Fläche wird von einem Erlenmischwald eingenommen. Lokal sind zwei Kleingewässer angelegt. Die Halden sind gehölzfrei und tragen Heidefragmente.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 205

**Zusätzliche Gebote:**

- Der aufkommende Gehölzbewuchs in Bereichen mit Heidefragmenten ist im Turnus von 3 – 5 Jahren zu entfernen (§ 25 LG).
- Mineralsuche mit damit verbundener Störung der Haldenvegetation ist zu unterlassen.
- Bei der Waldbewirtschaftung sind Kahlschläge > 0,2 ha innerhalb von 10 Jahren zu unterlassen (§ 25 LG).

**2.1.34 NSG „Erlenbruch Klingersiepen“****Schutzzweck:**

Schutz eines Bruchwaldrestes mit hoher struktureller Vielfalt; Komplex gut ausgebildet; Schutzbedürftigkeit nach § 20 c BNatschG.

Fläche: ca. 0,75 ha  
Lage: ca. 1.900 m südlich von Bönkhausen  
Abgrenzung:  
Deutsche Grundkarte:  
Bönkhausen: 34.30 R / 56.82 H

**Objektbeschreibung:**

Erlenwald auf einem relativ steilen Unterhang in östlich exponierter Lage, der durch Quellhorizonte geprägt ist. Oberhalb des Weges sind dem Erlenwald starke Fichtenanteile beigemischt.

**Zusätzliche Gebote:**

- Bei der Waldbewirtschaftung sind Kahlschläge > 0,2 ha innerhalb von 10 Jahren zu unterlassen (§ 25 LG).

**2.1.35 NSG „Schluchtwald Müggenboll“**

**Schutzzweck:**

Erhaltung einer seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft; autochthoner Bestand; biogeographische Bedeutung einer hier vorkommenden Rote-Liste-Pflanzenart; Refugialbiotop; wertvoll für Amphibien und Wasserinsekten.

Fläche: ca. 4,0 ha  
Lage: ca. 1.000 m nordöstlich von Wildewiese  
Abgrenzung:  
Deutsche Grundkarte:  
Schomberg: 34.30 R / 56.78 H

**Objektbeschreibung:**

Der sehr altersheterogen aufgebaute Schluchtwald aus einem Buchenmischbestand stockt auf steilen Hängen eines westöstlich ausgerichteten Kerbtals. Ein Quellbach wird oberhalb eines querenden Weges von üppigen Hochstaudenfluren begleitet. Lokal treten 2,5 m mächtige, moosbewachsene Felsklippen frei.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 243

### 2.1.36 NSG „Bruchwald Bormecke“

#### Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Erlenbruchwaldes mit naturnahem Bachlauf (schutzbedürftig nach § 20 BNatSchG); gefährdete Biozönose; wertvoll für Amphibien und Reptilien.

Fläche: ca. 2,5 ha

Lage: ca. 1.200 m nördlich von Bainghausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefelder Mark West: 34.32 R / 56.90 H

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

#### Objektbeschreibung:

Naturnaher Bachabschnitt und kleinflächiger Erlenbruchwald auf nicht trittfestem Untergrund. Die Bäume befinden sich im Stangenholzalter. Einzelstammweise sind andere Baumarten zugepflanzt. Die Krautschicht ist artenreich mit hohem Moosanteil. Im nördlichen Teil sind vermehrt Fichten zugepflanzt worden.

Quelle: Öko-Fachbeitrag Nr. 98

#### Zusätzliche Gebote:

- Die im Schutzgebiet stehenden Fichten sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Bei der Waldbewirtschaftung sind Kahlschläge > 0,2 ha innerhalb von 10 Jahren zu unterlassen (§ 25 LG).

### 2.1.37 Keine Festsetzung

### 2.1.38 NSG „Niederwald Odin“

#### Schutzzweck:

In Verbindung mit angrenzenden Flächen im Bereich des Landschaftsplanes Mesechede Sicherung ausgedehnter Niederwaldbereiche und der damit verbundenen typischen Biotopstruktur als Lebensraum vielfältiger Tier- und Pflanzenarten; wertvoll für Schmetterlinge; Rote-Liste-Pflanzenarten; hohe strukturelle Vielfalt; biogeographische Bedeutung; gefährdete Biozönose; landeskundliche Bedeutung.

Fläche: ca. 5,3 ha

Lage: ca. 800 m südwestlich von Herblinghausen



Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Visbeck: 34.38 R / 56.88 H

**Objektbeschreibung:**

Niederwald an einem nordöstlich exponierten Hang mit schlechtwüchsigem, teilweise krüppelhaftem Baumbestand. Der Untergrund besteht aus Kiesel-schiefern und Kulmkieselkalk. Im westlichen Teil stocken ältere Eichen und gruppenweise alte Nadelbäume. In der Krautschicht befindet sich ein isoliertes Preißelbeervorkommen. Lokal sind einige Wacholder eingesprengt. Auf der Rückenhöhe treten Übergangsstadien zur Calluna-Heide auf.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 114

**Zusätzliche Gebote:**

- Nach Maßgabe eines Biotopmanagementplanes sind die stockausschlagfähigen Gehölze abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 25/26 LG).
- Die Wacholder sind freizustellen (§ 26 LG).

**2.1.39 NSG „Schatthangwald Hohe Liete“**

**Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung einer seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft (schutzbedürftig nach § 20 c BNatschG) mit hoher struktureller Vielfalt; biogeographische Bedeutung; autochthoner Bestand; Gefährdung durch Einbringung nicht bodenständiger Holzarten im Rahmen der forstlichen Nutzung.

Fläche: ca. 0,8 ha

Lage: ca. 700 m nordwestlich von Meinkenbracht

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dümburg: 34.34 R / 56.84 H

Brenschede: 34.34 R / 56.82 H

- Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage-

**Objektbeschreibung:**

Der Bergahorn-Bergulmenmischwald stockt an einem steilen, östlich exponierten Hang. Die randlich abgetriebenen Bereiche sind vielfach mit Fichte zugeforstet. Im Mittelhang befindet sich ein Quellbereich mit üppigen Quellfluren. Auf dem skelettreichen Boden tritt die Krautschicht allgemein bodendeckend auf.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 213

**Zusätzliche Gebote:**

- Die seit 1980 eingebrachten Fichten sind kurzfristig zu entfernen (§ 26 LG).
- Die forstliche Nutzung des Gebietes ist einzustellen (§ 26 LG).

**2.1.40 NSG „Unteres Heckmersiepen“****Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines Biotoptypenkomplexes aus Kleinflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und stark unterschiedlichem Feuchtigkeitsgrad mit Rote-Liste-Pflanzenarten und hoher struktureller Vielfalt; gefährdete Biozönose.

Fläche: ca. 1,0 ha

Lage: östlich von Stemel

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ollenberg: 34.30 R / 56.92 H

Stemel-Ost: 34.30 R / 56.90 H

-Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.500 in der Anlage-

**Objektbeschreibung:**

Ca. 300 m langer Abschnitt des unteren Heckmersiepen. Auf einem Teilbereich der Fläche stockt ein relativ junger Erlenmischwald, dem Fichten untergepflanzt sind. Nördlich eines querenden Forstweges grenzt eine orchideenreiche Nassweide an den Bach. Im östlichen Bereich befindet sich eine ältere Brache auf quelligem Untergrund. Hier sind bereits viele Birken, Ginster und andere Gehölze aufgekommen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 41

**Zusätzliche Gebote:**

- Der aufkommende Gehölzbewuchs ist auf der Brach- und der Grünlandfläche zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Orchideenwiese und die Brachfläche sind sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.09. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

**2.1.41 NSG „Magerweide südlich des Bärenberges“****Schutzzweck:**

Erhaltung einer gefährdeten Biozönose als kulturhistorisches Dokument und wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Reptilien, Heuschrecken und besonders

vieler Pflanzenarten (darunter eine, die hier in den Bereich ihrer südlichen Verbreitungsgrenze kommt – biogeographische Bedeutung –).

Fläche: ca. 0,8 ha

Lage: 1.200 m nördlich von Endorf

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

-Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage-

#### **Objektbeschreibung:**

Nach Westen exponierte, mäßig geeignete Grünlandfläche. Die Viehweide ist häufig von Magerkeitszeigern durchsetzt. Im nördlichen Teil treten flache Felsrippen aus z. T. kalkreichen Sand- und Tonsteinen des Oberdevons aus.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr.

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Fichten sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Der aufkommende Gehölzbewuchs ist zu entfernen (§ 26 LG).

### **2.1.42 NSG „Erlenkamp“**

#### **Schutzzweck:**

Schutz und Optimierung eines Feuchtgrünlandkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt, der als Lebensraum für Amphibien und Wiesenvögel, Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten dient; Optimierung des ökologischen Flächenpotentials durch Extensivierung der Nutzung.

Fläche: 10,9 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

Stemel: 34.28 R / 56.90 H

-Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage-

#### **Objektbeschreibung:**

Teilweise nasse Grünlandbrachen und extensiv genutzte Nassweiden auf quelligen Standorten. Der westliche Hangbereich wird durch mehrere Rinnsale gegliedert. Bei der Abgrenzung wurden Pufferzonen zu den besonders wertvollen Teilflächen berücksichtigt.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 68

#### 2.1.43 NSG „Hohe Hahn“

**Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines Magergrünlandkomplexes von hoher struktureller Vielfalt mit Brutvorkommen von Rote-Liste-Tierarten; Optimierung des ökologischen Flächenpotentials durch Extensivierung der Nutzung.

Fläche: 4,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

**Objektbeschreibung:**

Magerweide in Kuppenlage. Teilweise treten heute völlig überwachsenen Bau-schuttablagerungen Ruderalflurelemente auf.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 18 a

#### 2.1.44 NSG „Hermkesiepen“

**Schutzzweck:**

Schutz eines Siepensystems mit hoher struktureller Vielfalt und hoher Artenvielfalt; naturnaher Bach; Rote-Liste-Pflanzenart; gefährdete Biozönose; schutzbedürftige Biotoptypen nach § 20 c BNatschG.

Fläche: ca. 1,2 ha

Lage: nordwestlich von Amecke

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wulfringhausen: 34.24 R / 56.86 H  
-Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.500 in der Anlage-

**Objektbeschreibung:**

Naturnaher Bachabschnitt mit artenreicher, z. T. gefährdeten Pflanzenarten in der Krautschicht. Bestandsbildend sind Erlen-Mischwälder. Besonders an den Eichen wachsen viele Flechten.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 116

#### 2.1.45 Keine Festsetzung

#### 2.1.46 NSG „Brachfläche im Sorpetal“

##### **Schutzzweck:**

Durch eine extensive Bewirtschaftung der Fläche sollen schutzwürdige Grünlandgesellschaften wiederhergestellt und erhalten werden.

Fläche: 0,3263 ha

Lage: nordwestlich von Wildewiese

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H  
-Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.500 in der Anlage-

##### **Objektbeschreibung:**

Bei der Fläche handelt es sich um eine schon viele Jahre nicht mehr genutzte Feuchtbrache, die vegetationskundlich den Calthion palustris (Sumpfdotterblumen-Wiesen) im Übergang zum Filipendulion (Mädesüßfluren) zuzuordnen ist. Die Fläche ist von lokaler Bedeutung.

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Fläche ist in 3-jährlichem Turnus zu mähen; das Mähgut ist abzuräumen.

#### 2.1.47 NSG „Nassweide im Linnepetal“

##### **Schutzzweck:**

Durch extensive Bewirtschaftung der Fläche sollen schutzwürdige Grünlandgesellschaften erhalten und optimiert werden.

Fläche: 3,5823 ha

Lage: nördlich von Linnepe

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H  
-Detailabgrenzung i. M. 1 : 2.000 in der Anlage-

### **Objektbeschreibung:**

Die Nassweide wird nördlich Linnepe unterhalb einer Hügelkuppe von der Linnepe und der Rumke eingefasst. Die Fläche ist hier Teil einer weitläufigen Talau. Durch ihren Feuchtgebietcharakter in Verbindung mit den angrenzenden Uferstreifen ist sie von Bedeutung für eine an diesen Standort angepasste Pflanzen- und Tierwelt.

#### **2.1.48 NSG „Rümmecke“**

##### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Wiederherstellung standorttypischer und nach § 20 c BNatschG schutzwürdiger Waldgesellschaften auf Bruchwaldstandorten; Gliederung weiträumiger Fichtenforste; naturnaher Bach; wertvoll für Amphibien; hohe strukturelle Vielfalt.

Fläche: ca. 9,4 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefelder Mark Ost: 34.36 R / 56.90 H  
-Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage-

##### **Objektbeschreibung:**

Im Oberlauf der Rümmecke sowie einem namenlosen, rechten Nebensiepen stocken Reste von Erlen-Birken-Bruchwäldern mit einer teilweise gut ausgeprägten Krautschicht, in der insbesondere die staunässeanzeigenden Torfmoospolster auffallen. Sie sind durch Aufforstungen und Anflug von Fichten (auch: Sitkafichten) unterbrochen, die die typische Krautschicht stark verdrängen und den Biotopverbund zwischen den Bruchwaldresten unterbrechen.

#### **2.1.49 NSG „Kohlbrücke“**

Das NSG besteht aus 7 Teilflächen.

##### **Schutzzweck:**

Erhaltung standorttypischer und nach § 20 c BNatschG schutzwürdiger Waldgesellschaften auf Bruchwaldstandorten; Schutz von spezialisierten Tierarten (insbesondere Insekten), die auf das Vorhandensein von Birkenarealen und Bruchwäldern angewiesen sind; landeskundliche Gründe (ehemals ausgedehnter Bruchwaldbereich, in dem mittlerweile die Fichte dominiert).

Fläche: ca. 4,7 ha

Lage:

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

-Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage-

### **Objektbeschreibung:**

In den Sorpebergen zwischen Sundern-Settmecke und der Sorpetalsperre stocken auf teilweise bereits weitgehend ausgetrockneten (Teilflächen h, f, e und b), teilweise staunassen Standorten (insbesondere Teilfläche a) Erlen- und (Moor)-Birkenwälder in unterschiedlicher Ausprägung auf pleistozänem Verwitterungs- und Lößlehm.

Durch das kleinräumige Nebeneinander dieser Bruchwaldreste besteht hier die Chance, der besonders artenreichen, einerseits auf die Gattung Birke und andererseits auf den Biotoptyp Bruchwald spezialisierten Wirbellosen-Fauna einen Lebensraum zu erhalten, der durch die weitgehende Beschränkung der Forstwirtschaft auf wenige Nutzholzarten ansonsten stark zurückgeht.

## **2.1.50 NSG „Erlenbruch Schneebecke“**

### **Schutzzweck:**

Erhaltung des gut ausgeprägten Erlenbruchwaldes als selten gewordene Lebensgemeinschaft und nach § 20 c BNatschG schutzbedürftigem Biotoptyp; naturnaher Bachlauf; hohe strukturelle Vielfalt.

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorfer Hütte: 34.32 R / 56.80 H

-Detailabgrenzung i. M. 1 : 5.000 in der Anlage-

### **Objektbeschreibung:**

Unmittelbar im Mündungsbereich der Schneebecke in den Waldbach stockt ein gut ausgeprägter Erlenbruchwald, in dem u. a. die zwiebeltragende Zahnwurz vorkommt. Die Erlen sind teilweise mehrstämmig ausgebildet. Das Gebiet wird von einem Wanderweg durchquert. Durch relativ geringes Sohlgefälle mäandriert der Schneebecke-Bach hier im Schwemmkegel des Mündungstrichters stark.

## 2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wirtschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

### 2.2.1 Naturdenkmale – flächig –

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.14) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

#### **Schutzzweck:**

Wird für die Objekte 2.2.1.1 bis 2.2.1.8 und die Objekte 2.2.1.9 bis 2.2.1.14 getrennt ausgewiesen.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich,

- b) wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;



Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter e und m eingeschränkt sind.

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

- d) das Naturdenkmal außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Gebiet des Naturdenkmals das Führen von Fahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei.

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern.

Bauliche Anlage sind insbesondere auch

- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel;

- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- l) zu lagern oder Feuer zu machen;

- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

- n) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen, bodenständigen Baumarten (§ 25 LG);

- o) jeglicher Motorsport oder Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;

- p) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu verändern.

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsen mit Werkzeug.

#### **Gebote / Zusätzliche Verbote:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber der hier formulierten allgemeinen Festsetzungsinhalten Vorrang haben.

#### **Schutzzweck für die Objekte 2.2.1.1 bis 2.2.1.8:**

Die nachfolgenden, unter Nr. 2.2.1.1 bis 2.2.1.8 in Kalkbereichen festgesetzten, flächigen Naturdenkmale sind aus folgenden Gründen schutzwürdig:

Die oberflächlich anstehenden Kalkgesteine im Plangebiet sind von geologischer und geomorphologischer Besonderheit. Gleichzeitig bilden sie mit den auf ihnen stehenden, naturnahen Gehölzbeständen natürliche Einzelschöpfungen, die sich durch besondere Eigenart, Seltenheit und Schönheit von der übrigen Landschaft abheben. Darüber hinaus sind sie durch hohe strukturelle Vielfalt und artenreiche, gut ausgebildete Pflanzengesellschaften gekennzeichnet. Sie sind ein Refugium für viele nachgewiesene, gefährdete Pflanzen- und Tierarten, was ein wissenschaftliches Interesse an diesen Objekten begründet.

Neben den allgemeinen Verboten wird für diese Objekte weiterhin festgesetzt:

#### **Insbesondere ist es verboten:**

- der Kahlschlag > 0,2 ha innerhalb von 10 Jahren in mit bodenständigen Baumarten bestockten Waldbereichen (§ 25 LG).

### 2.2.1.1 ND „Felsklippen Dasberg“

Fläche: ca. 0,9 ha

Lage: ca. 1.000 m westlich von Hövel

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

#### **Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um mehrere, insgesamt ca. 50 m lange Felsklippen im Bereich grauer und roter Kramenzel- und Plattenkalke am nördlich exponierten Oberhang des Dasberg. Die mehrstufigen Klippen erreichen maximal eine Höhe von ca. 7 m. Ein Fichtenlärchenbestand in geringem Baumholzalder ist bestandsbildend. Die Krautschicht ist nur im unmittelbaren Klippenbereich lokal gut ausgebildet. Die Felsen sind stark bemoost.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 16

Die Felsklippen sind auch als locus typicus für die Dasberg-Stufe des Oberdevons aus geowissenschaftlicher Sicht erhaltenswert.

**Quelle:** GLA

### 2.2.1.2 „Felsklippen am Mittelberg“

Fläche: ca. 2,9 ha

Lage: ca. 1.000 m nördlich von Enkhausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Enkhausen: 34.26 R / 56.94 H

#### **Objektbeschreibung:**

Die westlich exponierten Felsklippen bestehen aus oberdevonischen roten und untergeordnet grünen Cypridinenschiefern im Bereich grauer und roter Kramenzel- und Plattenkalke. Die über 200 m langen und bis zu 15 m hohen, steil abfallenden Felsklippen weisen einen üppigen und farnreichen Felsbewuchs auf. Oberhalb der Felsen stockt ein Buchen-Eichenmischwald in starkem Buchholzalder. Unterhalb der Felsen befindet sich ein totholzreicher Fichtenmischwald. Eine Strauchschicht ist nur spärlich entwickelt. Die Krautschicht erreicht mittlere Deckungsgrade.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 6

**Gebote:**

- Nach Maßgabe eines Biotopmanagement- oder Forstbetriebsplanes sind bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten. (§ 26 LG).

**2.2.1.3 ND „Grasbergklippen“****Schutzzweck:**

Fläche: ca. 0,9 ha

Lage: ca. 300 m nordwestlich von Hachen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

**Objektbeschreibung:**

Auf der rundlichen Bergkuppe des Grasberges treten halbkreisförmig ca. 70 m lange nordwestlich bis nordöstlich exponierte Felsklippen frei. Die bis 10 m mächtigen, stufig freistehenden Felsen bestehen aus roten und grauen Kramenzel- und Plattenkalken (Oberdevon). Sie weisen einen moos- und farnreichen Felsbewuchs auf. Im Felsbereich und auf der Kuppe stockt ein Buchenmischwald im mittleren bis starken Baumholzalter. Eine Strauchschicht ist mäßig gut entwickelt: die Krautschicht tritt bodendeckend auf.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 10

**Gebote:**

- Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe eines Biotopmanagement- oder Forstbetriebsplanes über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten (§ 26 LG).

**2.2.1.4 ND „Felsklippen westlich der Sauerlandklinik“**

Fläche: ca. 2.1 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

**Objektbeschreibung:**

Die Felsklippen von 4 – 6 m Höhe sowie eine ca. 15 m hohe, mehrstufige abfallende Steinbruchwand bestehen aus grauen und roten Kramenzel- und Plattenkalken. Sie sind üppig mit Moosen, Farnen und Efeu bewachsen. Der bestands-

bildende Buchenmischwald befindet sich im mittleren bis starken Baumholzalter. Eine Strauchschicht ist nur spärlich ausgebildet; vereinzelt hat sich eine Naturverjüngung eingestellt. Die Krautschicht ist überwiegend bodendeckend ausgebildet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 9

**Gebote:**

- Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe eines Biotopmanagement- oder Forstbetriebsplanes über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten (§ 26 LG).

**2.2.1.5 ND „Kohlenkalkaufschluss Seidfeld“**

Fläche: ca. 0,35 ha

Lage: nordöstlicher Ortsrand von Seidfeld

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

**Objektbeschreibung:**

Ein linienförmiges Feldgehölz stockt auf einer nordwestlich exponierten Geländekante auf dickbackigen, blaugrauen, z. T. grobkörnigen, hornsteinführenden unterkarbonischen Plattenkalken. In dem altersheterogen aufgebauten Feldgehölz befindet sich ein Märzenbechervorkommen von besonderer Bedeutung. Der Boden ist sehr skelettreich; lokal treten bis 5 m mächtige Felsklippen frei. Die südöstlichen Randbereiche werden beweidet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 122

**2.2.1.6 ND „Felsklippen am Kitzhof“**

Fläche: ca. 0,1 ha

Lage: nordwestlich von Hachen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

**Objektbeschreibung:**

Die ca. 50 m langen, in kleinen Stufen steil abfallenden bis 25 m mächtigen Felsklippen bestehen aus grauen und roten Kramenzel- und Plattenkalken (Oberdevon). Sie sind mit artenreichen Farnen, Moosen und Flechten besetzt. Die Baum-

schicht wird von einem jüngeren, mehrstämmigen Laubmischwäldchen gebildet. Allseitig grenzen Nadelholzmonokulturen an.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 72

#### **2.2.1.7 Keine Festsetzung**

#### **2.2.1.8 ND „Felsklippen Weninghausen“**

Fläche: ca. 0,7 ha

Lage: ca. 800 m südwestlich von Weninghausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

#### **Objektbeschreibung:**

Auf dem kleinen Felsklippenkomplex aus Sparganophyllum-Kalk (oberes Mitteldevon) stockt ein Buchenmischwald im mittleren bis starken Baumholzalter. Die teils senkrecht abfallenden Wände erreichen eine Höhe von ca. 8 m. An den steilsten Felspartien wachsen standorttypische Farne. Die Krautschicht ist im Bereich der Felsklippen artenreich und unterhalb der Felsen teilweise üppig ausgebildet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 140

#### **Schutzzweck für die Objekte 2.2.1.9 bis 2.2.1.14:**

Die geologischen Aufschlüsse und geomorphologischen Besonderheiten unter diesen Gliederungsnummern stellen für den Fachmann und den interessierten Laien Anschauungsobjekte von erdgeschichtlichem und landeskundlichem Inhalt dar.

#### **2.2.1.9 ND „Ossenstein“**

#### **Schutzzweck:**

Der Schieferfelsen hat als geowissenschaftliches Objekt lokale Bedeutung.

Fläche: ca. 0,35 ha

Lage: ca. 2.000 m südlich Dörnholthausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Justenberg: 34.28 R / 56.80 H

**Objektbeschreibung:**

Einzelner Felsaustritt des „Ohler-Schiefers“ (Eifel-Stufe, Mitteldevon) an einem südlich exponierten, relativ flachen Hang. Der Fels tritt mit einem 7 x 7 m großen senkrechten Absturz zu Tage. Durch starke Beschattung der hier stockenden Fichten ist der Felsbewuchs nur sehr spärlich entwickelt.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 225

**Gebote:**

- Die Fichten sind nach Erreichen wirtschaftlicher Dimensionen sowie bei früher eintretenden Katamitäten durch heimische, bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 25 LG).

**2.2.1.10 ND Kerbtälchen östlich von Meinkenbracht“**

**Schutzzweck:**

Geowissenschaftliche Bedeutung des Objektes (morphologische Besonderheit); gleichzeitig hohe strukturelle Vielfalt, die bei einer langfristigen Umbestockung mit Laubholz noch gesteigert werden kann (Refugialbiotop für Waldflora- und fauna in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung).

Fläche: ca. 1,4 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

**Objektbeschreibung:**

Tief eingeschnittene Erosionsrinne. Im oberen Bereich tritt ein kleines Fließgewässer zutage. Die Erosionsrinne bildet eine morphologische Besonderheit. Sie ist derzeit total verficet.

**2.2.1.11 ND “Spezialfaltung südwestlich Hövel“**

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

**Objektbeschreibung:**

Bei der Steinbruchwand handelt es sich um oberdevonische (do III-V), graue Knollenkalke und unterkarbonische, kieselige Schiefer, die hier in einer Spezialfaltung aufgeschlossen sind. Der untere Rand des Aufschlusses wird durch Boden- und Bauschuttablagerungen beeinträchtigt.

**Quelle:** GLA

**Gebote:**

- Die Boden- und Bauschuttablagerungen im unteren Waldbereich sind zu beseitigen (§ 26 LG);
- auf der Steinbruchwand aufkommender Gehölzbewuchs ist im Turnus von 10 – 12 Jahren zu entfernen (§ 26 LG).

**2.2.1.12 ND „Höveler Knapp“**

Fläche: ca. 0,45 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56,92 H

**Objektbeschreibung:**

Aufschluss von unterkarbonischem Kulm-Plattenkalk an der Ostseite des „Höveler Knapp“. Im Liegenden stehen schwarze Lydite an; vereinzelt ist Quarz-, Baryt- und Kupfer-Mineralisation feststellbar. Steinbruch und Umgebung sind bewaldet; der Aufschluss wird offenbar relativ häufig durch Hobby-Mineralogen/-Geologen aufgesucht.

**2.2.1.13 ND „Korallenkalk-Aufschluss nördlich Endorfer Mühle“**

Fläche: ca. 0,25 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

**Objektbeschreibung:**

Kleiner Aufschluss von Sparganophyllum-Kalk (oberes Mitteldevon) mit zahlreichen Korallen und Crinoiden. Die Steinbruchsohle ist durch natürliche Sukzession stark bewachsen und teilweise durch Müllablagerungen beeinträchtigt.



**Gebote:**

- Der Müll ist zu beseitigen (§ 26 LG).

**2.2.1.14 ND „Spezialfaltung in Kiesel-schiefern östlich Allendorf“**

Fläche: ca. 0, ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

**Objektbeschreibung:**

Aufschluss von Kulm-Kiesel-schiefern und Bunten Lyditen (Unterkarbon), teilweise spezialgefaltet, in einem ehemaligen Steinbruch ca. 1.200 m östlich von Allendorf.

## 2.2.2 Naturdenkmale – Gehölze –

### Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Wirkung von Bedeutung.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.71) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

### Schutzwirkungen:

#### Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird.

#### Insbesondere ist verboten:

- a) Das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) Den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder verfestigen.

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a.

- ständiges Befahren
- asphaltieren
- betonieren.

- c) Den Grundwasserflurabstand zu verändern.

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) Im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- f) Im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden oder zu lagern.

**Gebote / Zusätzliche Verbote:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

### **2.2.2.1 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: südwestlich von Hövel auf einer Wegeböschung

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

### **2.2.2.2 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: Schloss Melschede

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 3,50 – 3,50 m

### **2.2.2.3 Baumreihe**

3 Esskastanien

1 Stieleiche

Standort: Schloss Melschede

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

Alter: ca. 200 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 4,00 m

### **2.2.2.4 Baumgruppe**

1 Roteiche

1 Stieleiche

1 Rotbuche

Standort: Schloss Melschede

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H  
Alter: ca. 200 – 250 Jahre  
St.U.: ca. 3,00 – 4,00 m

#### **2.2.2.5 Einzelbaum**

Rotbuche

Standort: Schloss Melschede

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H  
Alter: ca. 200 – 250 Jahre  
St.U.: ca. 3,50 – 4,00 m

#### **2.2.2.6 Einzelbäume**

2 Roßkastanien

Standort: Schloss Melschede

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H  
Alter: ca. 100 – 150 Jahre  
St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

#### **2.2.2.7 Einzelbaum**

Silberweide

Standort: südlich von Bruchhausen

Deutsche Grundkarte:

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre  
St.U.: ca. 3.00 – 4,00 m

#### **2.2.2.8 Einzelbaum**

Silberweide

Standort: an der B 229 westlich von Enkhausen

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

Alter: ca. 150 Jahre  
St.U.: ca. 3,00 m

#### **2.2.2.9 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: nördlich von Langscheid

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H  
Alter: ca. 125 – 175 Jahre  
St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

#### **2.2.2.10 Einzelbaum**

Rotbuche (dreistämmig)

Standort: nördlich von Langscheid

Deutsche Grundkarte:

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H  
Alter: ca. 150 – 200 Jahre  
St.U.: ca. 5,00 – 7,00 m

Inbesondere ist geboten:

- Zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung ist das Naturdenkmal freizustellen.

#### **2.2.2.11 Einzelbaum**

„Krause Eiche“

Standort: östlich von Amecke

Deutsche Grundkarte:

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H  
Alter: ca. 300 – 400 Jahre  
St.U.: ca. 5,00 – 6,00 m

#### **2.2.2.12 Keine Festsetzung**

### **2.2.2.13 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: nordöstlich von Allendorf auf einer Geländekante

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

### **2.2.2.14 Baumgruppe**

3 Winterlinden

Standort: südlich von Allendorf an der L 687

Deutsche Grundkarte:

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

Alter: ca. 250 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

### **2.2.2.15 Einzelbäume**

2 Winterlinden

Standort: ca. 1.000 m südwestlich von Allendorf

Deutsche Grundkarte:

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

Alter: ca. 100 – 125 Jahre

St.U.: ca. 1,75 – 2,00 m

### **2.2.2.16 Baumgruppe**

3 Winterlinden

Standort: ca. 1.000 m südwestlich von Allendorf an einem Bildstock

Deutsche Grundkarte:

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

#### **2.2.2.17 Keine Festsetzung**

#### **2.2.2.18 Keine Festsetzung**

#### **2.2.2.19 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 1.000 m südwestlich von Hagen

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre  
St.U.: ca. 3,50 – 4,00 m

#### **2.2.2.20 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 100 m nordöstlich von Hachen im Röhrtal

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

Alter: ca. 250 – 300 Jahre  
St.U.: ca. 3,50 – 4,00 m

#### **2.2.2.21 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 100 m nordöstlich von Hachen

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre  
St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m



#### **2.2.2.22 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 400 m nördlich von Hachen

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

#### **2.2.2.23 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: westlich von Settmecke (Sundern)

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

#### **2.2.2.24 Keine Festsetzung**

#### **2.2.2.25 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 200 m westlich von Seidfeld

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

#### **2.2.2.26 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 500 m westlich von Seidfeld

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.84 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

### **2.2.2.27 Baumartiger Strauch**

Stechpalme

Standort: ca. 300 m nordwestlich des Gewerbegebietes von Stockum

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

Höhe: ca. 5,00 – 6,00 m

### **2.2.2.28 Keine Festsetzung**

### **2.2.2.29 Einzelbaum**

Roßkastanie

Standort: an dem Zufahrtsweg nach Reigern

Deutsche Grundkarte:

Justenberg: 34.28 R / 56.80 H

Alter: ca. 250 – 300 Jahre

St.U.: ca. 4,00 – 5,00 m

### **2.2.2.30 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: in östlicher Ortsrandlage von Sundern

Deutsche Grundkarte:

Justenberg: 34.30 R / 56.88 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

#### **Insbesondere ist geboten:**

- Zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung ist das Buschwerk im Traufbereich des Naturdenkmals zu entfernen.

### 2.2.2.31 Einzelbaum

Stieleiche

Standort: In Ortsrandlage von Sundern an einem Wegekreuz

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

#### **Insbesondere ist geboten:**

- Zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung ist das Naturdenkmal freizustellen.

### 2.2.2.32 Einzelbäume

2 Rotbuchen

1 Stieleiche

Standort: ca. 300 m westlich von Oberröhre in exponierter Lage

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,50 m

### 2.2.2.33 Einzelbaum

Rotbuche

Standort: ca. 500 m westlich von Oberröhre in Waldrandlage

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

#### **Insbesondere ist geboten:**

- Zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung ist das Naturdenkmal freizustellen.

#### **2.2.2.34 Einzelbaum**

2 Stieleichen

Standort: auf einer Straßenböschung an der Teichanlage nördlich von Bönkhausen

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

#### **2.2.2.35 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: am Bönkhauser Bach ca. 200 m südlich von Bönkhausen

Deutsche Grundkarte:

Bönkhausen: 34.30 R / 56.82 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

#### **2.2.2.36 Einzelbaum**

Roßkastanie

Standort: im Oberlauf des Flamecketales

Deutsche Grundkarte:

Hellefelder Mark – West: 34.32 R / 56.90 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

#### **2.2.2.37 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 400 m östlich von Sundern an einem Forstweg innerhalb eines Fichtenkomplexes

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

Alter: ca. 250 – 300 Jahre  
St.U.: ca. 3,50 – 4,00 m

**Insbesondere ist geboten:**

- Zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung ist das Naturdenkmal freizustellen.

**2.2.2.38 Einzelbaum**

3 Winterlinden

Standort: am Bildstock an der L 686 zwischen Bruch und Westenfeld

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

Alter: ca. 100 – 125 Jahre  
St.U.: ca. 1,50 – 2,00 m

**2.2.2.39 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: Hof Selschede

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre  
St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

**2.2.2.40 Einzelbäume**

1 Rotbuche  
1 Stieleiche

Standort: in der Rieke zwischen Recklinghausen und Selschede in der Waldrandlage

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre (Rotbuche)  
St.U.: ca. 3,00 – 4,00 m  
Alter: ca. 100 – 150 Jahre (Eiche)  
St.U.: ca. 2,00 m

**Inbesondere ist geboten:**

- Zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung ist das Naturdenkmal freizustellen.

**2.2.2.41 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: in nördlicher Ortsrandlage von Recklinghausen

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

Alter: ca. 250 – 300 Jahre

St.U.: ca. 3,50 – 4,00 m

**Inbesondere ist geboten:**

- Zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung ist das Buschwerk im Traufbereich des Naturdenkmals zu entfernen.

**2.2.2.42 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 600 m nordwestlich von Weninghausen

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

**2.2.2.43 Baumgruppe**

1 Winterlinde

2 Bergulmen

Standort: an einer Kapelle westlich von Endorf

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

Alter: ca. 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

#### **2.2.2.44 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 1.000 m südlich von Endorf

Deutsche Grundkarte:

Endorf-Süd: 34.32 R / 56.82 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

#### **2.2.2.45 Keine Festsetzung**

#### **2.2.2.46 Einzelbaum**

Rotbuche (Doppelstamm)

Standort: in Röhrenspring

Deutsche Grundkarte:

Röhrenspring: 34.32 R / 56.78 H

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

#### **Insbesondere ist geboten:**

- Zur Sicherstellung seiner ästhetischen Wirkung ist das Naturdenkmal freizustellen.

#### **2.2.2.47 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: bei Hof Milmke westlich von Broich

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.32 R / 56.88 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

#### **2.2.2.48 Baumgruppe**

3 Winterlinden

Standort: an einer Kapelle bei Broich

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.34 R / 56.88 H

Alter: ca. 100 – 200 Jahre

St.U.: ca. 1,50 – 3,00 m

#### **2.2.2.49 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 300 m nördlich von Weninghausen

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

Alter: ca. 125 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

#### **2.2.2.50 Einzelbaum**

Esche (mehrstämmig)

Standort: ca. 200 m westlich von Weninghausen auf einer Geländekarte

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

Alter: ca. 100 Jahre

#### **2.2.2.51 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 400 m westlich von Linnepe

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 55.86 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m



#### **2.2.2.52 Einzelbaum**

Winterlinde

Standort: am Stationsweg bei Kloster Brunnen

Deutsche Grundkarte:

Kloster Brunnen: 34.34 R / 55.80 H

Alter: ca. 300 – 350 Jahre

St.U.: ca. 5,00 – 6,00 m

#### **2.2.2.53 Einzelbaum**

Winterlinde

Standort: am Stationsweg bei Kloster Brunnen

Deutsche Grundkarte:

Kloster Brunnen: 34.34 R / 56.80 H

Alter: ca. 300 – 350 Jahre

St.U.: ca. 5,00 – 6,00 m

#### **2.2.2.54 Einzelbäume**

2 Eiben

Standort: im Hofraum von Kloster Brunnen

Deutsche Grundkarte:

Kloster Brunnen: 34.34 R / 56.80 H

Alter: ca. 250 Jahre

#### **2.2.2.55 Keine Festsetzung**

#### **2.2.2.56 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: nördlich der L 686 bei Hellefeld

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

Alter: ca. 200 – 150 Jahre (?)

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

### **2.2.2.57 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: nördlich von Hellefeld

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

Alter: ca. 250 – 300 Jahre

St.U.: ca. 3,50 – 4,00 m

### **2.2.2.58 Einzelbaum**

Walnuss

Standort: am Friedhof von Hellefeld

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

Alter: ca. 100 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

### **2.2.2.59 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 600 m südlich von Hellefeld

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

### **2.2.2.60 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 400 m nördlich von Altenhellefeld an einer Hofzufahrt

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

### **2.2.2.61 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 700 m westlich von Altenhellefeld

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,00 m

### **2.2.2.62 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 400 m südwestlich von Altenhellfeld

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

Alter: ca. 200 – 250 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

### **2.2.2.63 Einzelobjekt**

Rotbuchen (mehrstämmig / buschartig)

Standort: 400 m südöstlich von Altenhellfeld

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

Alter: ca. 100 Jahre

### **2.2.2.64 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: in der Dorflage von Linnepershütte

Deutsche Grundkarte:

Linnepershütte: 34.36 R / 56.84 H

Alter: ca. 250 – 350 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 4,00 m

### **2.2.2.65 Einzelbaum**

Rotbuche

Standort: westlich von Linneperhütte an einem Feldweg

Deutsche Grundkarte:

Linneperhütte: 34.36 R / 56.84 H

Alter: ca. 100 – 125 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

### **2.2.2.66 Einzelbaum**

Stieleiche

Standort: ca. 400 m südöstlich von Meinkenbracht im Romecketal

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

### **2.2.2.67 Einzelbaum**

Rotbuche

Standort: ca. 1.000 m südlich von Meinkenbracht westl. des Romecketals

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

Alter: ca. 200 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

### **2.2.2.68 Einzelbaum**

Esche

Standort: ca. 300 m nördl. von Herblinghausen auf steiler Geländekante

Deutsche Grundkarte:

Herblinghausen: 34.36 R / 56.90 H

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

### **2.2.2.69 Einzelbaum**

Rotbuche

Standort: ca. 1.600 m östlich von Altenhellefeld auf steilem Wiesenhang

Deutsche Grundkarte:

Almenscheid: 34.38 R / 56.86 H

Alter: ca. 150 – 200 Jahre

St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

### **2.2.2.70 Baumgruppe**

5 Winterlinden

Standort: ca. 800 m östl. v. Altenhellefeld an einem Wegekreuz der L 839

Deutsche Grundkarte:

Almenscheid: 34.38 R / 56.86 H

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

### **2.2.2.71 Einzelbaum**

3 Stieleichen

Standort: westl. Ortsrand von Bainghausen auf geneigter Weidefläche

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 2,00 – 2,50 m

## **2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)**

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
  - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

Große Teile des Plangebietes sind mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

### **2.3.1 Großräumiger Landschaftsschutz**

Es gilt der unten aufgeführte allgemeine Verbotskatalog, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

### **2.3.2 Kleinflächiger Landschaftsschutz**

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

### **2.3.3 Kleinflächiger Landschaftsschutz**

- Wiesentäler -

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2
- Umwandlungsverbot für Grünland
- Verbot der Wiederaufforstung mit anderen Gehölzen als solchen der potentiellen natürlichen Vegetation

Hinsichtlich des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Einzel festsetzungen und Erläuterungen verwiesen.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der übergeordneten, landschaftsbezogenen Planungen vorgenommen worden.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

### **Schutzwirkungen:**

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleiben:

Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;

die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercampingplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind;

- c) einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegenden Betriebe oder versteckt liegenden Stätten aufmerksam machen;
  - d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken;
  - e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.
- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z. B. durch erhebliche Bodenaufträge oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.

- d) Gewässer oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt zu verändern;

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot des Zusammenarbeitserrlasses des MURL vom 26.11.1984, Ziffer 7.61, verwiesen.

- e) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

- f) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird.



- g) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Unberührt bleiben:

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost und Klärschlamm;

die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;

- h) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und von Waldarbeiterhütten;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.

- i) Auf Flächen der Landschaftsschutzgebiete außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren.

Unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie die Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen.

Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Entwicklung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Feldwegen.

- j) zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach forst- und abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie das Verbrennen an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

- k) in bisher undrainierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

Unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.

- l) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- l) jeglicher Motorsport.

#### **Ausnahmen:**

Die Untere Landschaftsbehörde kann für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 4 und § 5 LG verbunden sein.

### 2.3.1 Großräumiger Landschaftsschutz

#### LSG „Sundern“

Die Schutzausweisung umfasst mit Ausnahme der Siedlungsbereiche (teilweise einschließlich der engeren Ortsrandlagen) sowie der weiteren Schutzgebietsbefestigungen das gesamte Plangebiet.

Die genaue Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen zivilisatorischen Ansprüchen an Natur und Landschaft.

Die Schutzausweisung entspricht dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Ihre natürliche Erholungseignung wird durch die weitgehende Zugehörigkeit zum Naturpark Homert unterstrichen.

Laut Gebietsentwicklungsplan gelten die Agrar- und Waldgebiete als Erholungsbereiche und als Bereiche für den Schutz der Landwirtschaft.

### 2.3.2 Kleinflächiger Landschaftsschutz

#### **- Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters -**

#### **Schutzzweck**

Die Schutzausweisung sichert Freiflächen in Ortsrandlagen sowie bestimmten Landschaftsbereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder die Erhaltung bzw. Überlieferung des Landschaftscharakters, der hier aufgrund der naturräumlich relativ günstigen Ausgangsbedingungen traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird.

Außerdem gilt hier auch der unter 2.3.1 beschriebene Schutzzweck.

Für alle nachfolgend festgesetzten Landschaftsschutzgebiete von 2.3.2.1 – 2.3.2.31 wird neben den allgemeinen Verboten unter Pkt. 2.3 weiterhin festgesetzt:

#### **Insbesondere ist verboten:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

### **2.3.2.1 LSG „Hohe Hahn westlich von Hövel“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

### **2.3.2.2 LSG „Krähenschlade östlich von Hövel“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wettmarsen: 34.24 R / 56.94 H

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

### **2.3.2.3 LSG „Echterfeld nördlich von Langscheid“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H

### **2.3.2.4 3 Teilflächen im Landschaftsraum zwischen Amecke, Bruchhausen, Alldorf und Stockum**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

### **2.3.2.5 LSG „Wildewiese“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

Schomberg: 34.30 R / 56.78 H

### **2.3.2.6 LSG „Selscheder Berg südlich Sundern/Erftthagen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sundern: 34.30 R / 56.88 H

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

### **2.3.2.7 LSG „Selschede“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 32.32 R / 56.88 H

Niederröhre 34.30 R / 56.86 H

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

### **2.3.2.8 LSG „Röhrensprung“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Röhrensprung: 34.32 R / 56.78 H

### **2.3.2.9 LSG „Hellefelder Senke“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

Broich: 34.34 R / 56.88 H

Hellefelder Mark Ost: 34.36 R / 56.90 H

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

### **2.3.2.10 LSG „Ortsrandlagen Altenhellefeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

Almenscheid: 34.38 R / 56.86 H

#### **2.3.2.11 LSG „Ortsrandlagen Meinkenbracht“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

#### **2.3.2.12 LSG „Östlich exponierte Hangwiese östlich Altenhellfeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Visbeck: 34.38 R / 56.88 H

#### **2.3.2.13 Keine Festsetzung**

#### **2.3.2.14 LSG „Feldflur in nördlicher Ortsrandlage von Linnepe bis zum Rumketal“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

#### **2.3.2.15 LSG „Feldflur südlich des Linnepetals nordwestlich Linnepe einschließlich der Ortslage Weninghausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

#### **2.3.2.16 LSG „Ortsrandlagen von Endorf (4 Teilflächen)“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

### **2.3.2.17 LSG „Ortsrandlagen Bönkhausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

Bönkhausen: 34.30 R / 56.82 H

### **2.3.2.18 LSG „Stark struktuierte Feldflur nördlich von Enkhausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

### **2.3.2.19 LSG „Ortsrandlagen nördlich und südlich von Tiefenhagen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.94 H

### **2.3.2.20 LSG „Hangfläche zum Röhrtal in nördlicher Ortsrandlage von Hachen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

### **2.3.2.21 LSG „Östliche Ortsrandlage von Hachen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

#### **2.3.2.22 LSG „Unterhang zum Flamecketal nördlich von Sundern“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel-Ost: 34.30 R / 56.88 H

#### **2.3.2.23 LSG „Östliche Ortsrandlage unterhalb des Kreuzberges“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sundern: 34.30 R / 56.88 H

#### **2.3.2.24 LSG „Südliche und östliche Ortsrandlagen von Hagen (2 Teilflächen)“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

Justenberg: 34.28 R / 56.80 H

#### **2.3.2.25 LSG „5 Teilflächen auf dem Lennegebirgskamm bei Lenscheid“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.24 R / 56.78 H

Saal: 34.26 R / 56.78 H

Hohenwibbecke: 34.28 R / 56.78 H

#### **2.3.2.26 LSG „Östliche Ortsrandlage von Niederröhre“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

#### **2.3.2.27 LSG „Südliche Ortsrandlage von Hellefeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H



### **2.3.2.28 LSG „Nördlich exponierte Bergwiese zum Rumketal südlich Hellefeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

### **2.3.2.29 LSG „Westliche Ortsrandlage von Stockum“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

### **2.3.2.30 LSG „Ortsnahe Freiflächen nördlich von Hachen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.98 H

### **2.3.2.31 LSG „Hanggrünflächen innerhalb eines Seitensiepens zur Linnepe in Ortsrandlage von Erfthagen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sundern: 34.30 R / 56.88 H

### 2.3.3 Kleinflächiger Landschaftsschutz - Wiesentäler -

#### **Schutzzweck:**

Sicherung der naturnahen Wiesentäler aus ökologischen Gründen sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung und Landschaftsgliederung.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung der im Plangebiet vorhandenen landschaftsprägenden und belebenden Wiesentäler. Aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sind sie wertvoll für den Erholungsverkehr. Ihre naturnahe Bewirtschaftung sichert ihren Wert als Refugialbiotop mit hoher Vernetzungswirkung (Biotopvernetzung).

Außerdem gilt hier auch der unter 2.3.1 und teilweise der unter 2.3.2 beschriebene Schutzzweck.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.52) festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wird neben den allgemeinen Verboten unter Pkt. 2.3 weiterhin festgesetzt:

#### **Insbesondere ist verboten:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

#### **Unberührt bleiben:**

- Die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Grünland eingesät wurden;
- Eine max. 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.
- Die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, im Gebiet nicht von Natur aus heimischen, bodenständigen Baumarten (§ 25 LG).

### **2.3.3.1 LSG „Grünlandkomplex nördlich von Hövel“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wettmarsen: 34.24 R / 56.94 H

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

### **2.3.3.2 LSG „Beckumer Bachtal südwestlich von Hövel“**

Abgrenzung:

Die Südgrenze der Festsetzung wird durch den Straßenkörper der – ggf. auch ausgebauten – B 229 gebildet.

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

### **2.3.3.3 LSG „Melscheder Mühlenbachtal südwestlich von Melschede“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

### **2.3.3.4 LSG „Talraum in der Kritmecke westlich von Wulfringhausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Langenholthausen: 34.22 R / 56.86 H

Wulfringhausen: 34.24 R / 56.86 H

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

### **2.3.3.5 LSG „Hespetal oberhalb von Bruchhausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

### **2.3.3.6 LSG „Talraum der Kolmecke und der Krähe südwestlich von Allendorf einschließlich angrenzender Grünlandbereiche“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

#### **Gebote:**

- Die Pappeln innerhalb des Ufergehölzbestandes der Kolmecke sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Hochstaudenfluren sind sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.09. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

Sicherung der ökologisch wertvollen Flächen auf landwirtschaftlich ungeeigneten Standorten durch notwendige Pflegemaßnahmen.

### **2.3.3.7 LSG „Grünlandkomplex nördlich von Estinghausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

### **2.3.3.8 LSG „Enkhauser Bachtal südlich und nördlich der B 229“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

#### **Gebote:**

- Die durch Schraffur gekennzeichnete Feuchtwiese westsüdwestlich von Enkhausen ist durch alljährliche Mahd nach dem 15.07. offen zu halten; das Mähgut ist abzuräumen (§ 26 LG).

### **2.3.3.9 LSG „Flamecketal nördlich von Langscheid“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

### **2.3.3.10 LSG „Sorpetal zwischen Hagen und Allendorf einschließlich eines östlichen Seitensiepens“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

### **2.3.3.11 LSG „Talraum von Selbecke, Königswasser und Schlöterbach südwestlich von Hagen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

Saal: 34.26 R / 56.78 H

### **2.3.3.12 LSG „Talraum der Röhre bei Stemel“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

Stemel: 34.28 R / 56.90 H

Für die geplante L 519 von Sundern-Hachen nach Sundern ist bereits 1976 ein Linienbestimmungsverfahren nach § 37 Landesstraßengesetz durchgeführt worden.

### **2.3.3.13 LSG „Sorpewiesen Erlenkamp südlich Tiefenhagen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

Stemel: 34.28 R / 56.90 H

Für die durch Schraffur gekennzeichnete Grünlandbrache am unmittelbar südöstlichen Ortsrand von Tiefenhagen ist geboten:

- Der Müll ist zu entfernen (§ 26 LG);
- der aufkommende Gehölzbewuchs ist zu entfernen (§ 26 LG);
- die Grünlandbrache ist sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.09. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

#### **2.3.3.14 LSG „Talraum (Unterlauf) des Selmecker Baches“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel: 34.28 R / 56.90 H

#### **2.3.3.15 LSG „Talraum der Settmecke zwischen Settmecke und Seidfeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

#### **2.3.3.16 LSG „Stockumer Bachtal zwischen Seidfeld und Stockum einschließlich angrenzender feuchter Grünlandbereiche“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

#### **2.3.3.17 LSG „Stockumer Bachtal südlich von Dörnholthausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

#### **2.3.3.18 LSG „Talraum von Echler- und Rohrsiepen südöstlich von Hagen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H  
Justenberg: 34.28 R / 56.80 H  
Saal: 34.26 R / 56.78 H  
Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

#### **2.3.3.19 LSG „Oberes Sorpetal zwischen Hagen und Wildewiese“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Justenberg: 34.28 R / 56.80 H  
Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

#### **2.3.3.20 LSG „Talraum der Flamecke östlich von Sundern“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel-Ost: 34.30 R / 56.90 H

#### **2.3.3.21 LSG „Talraum der Asmecke östlich von Seidfeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H  
Stockum: 34.28 R / 56.84 H

#### **2.3.3.22 LSG „Bönkhauser Bachtal zwischen Bönkhausen und Recklinghausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

#### **2.3.3.23 LSG „Talraum der Linnepe zwischen Erfthagen und Gut Schnellenhaus“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

#### **2.3.3.24 LSG „Unteres Mettmecketal nördlich von Gut Schnellenhaus“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

#### **2.3.3.25 LSG „Siepentälchen nördlich von Bruch“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

#### **2.3.3.26 LSG „Talraum der Bärmecke bis nach Weninghausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

#### **2.3.3.27 LSG „Röhrtal zwischen Recklinghausen und Endorfer Mühle“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

##### **Gebote:**

- Die am unmittelbar nördlichen Ortsrand von Recklinghausen einbezogene, durch Schraffur gekennzeichnete Nasswiese ist durch Mahd in mindestens 3-jährigem Rhythmus nach dem 01.07. freizuhalten; das Mähgut ist abzuführen (§ 26 LG). Diese Teilfläche ist wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt (Amphibienlaichplatz) unter der Nr. 124 im Ökofachbeitrag näher erläutert.

#### **2.3.3.28 LSG „Röhrtal östlich von Endorf“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

Dümburg: 34.34 R / 56.84 H



**2.3.3.29 LSG „Oberes Waldbachtal zwischen Endorf und dem Wanderparkplatz nördlich von Haus Gehren**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf-Süd: 34.32 R / 56.82 H

Endorfer Hütte: 34.32 R / 56.80 H

**2.3.3.30 LSG „Talraum der Milmke östlich von Westenfeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.34 R / 56.88 H

**2.3.3.31 LSG „Linnepetal zwischen Linnepe und Westenfeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

**2.3.3.32 LSG „Linnepetal zwischen Linnepe und der südlichen Plangrenze“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

Linneper Hütte: 34.36 R / 56.84 H

Dümburg: 34.34 R / 56.84 H

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

Brenschede: 34.34 R / 56.82 H

Homert: 34.36 R / 56.80 H

**2.3.3.33 LSG „Rackenbachtal westlich von Meinkenbracht“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Brenschede: 34.34 R / 56.82 H

#### **2.3.3.34 LSG „Röhrtal unterhalb von Brenschede“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Brenschede: 34.34 R / 56.82 H

#### **2.3.3.35 LSG „Oberes Frenkhauser Bachtal westlich von Herblinghausen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefelder Mark Ost: 34.34 R / 56.90 H

Hellefeld: 34.34 R / 56.88 H

Herblinghausen: 34.36 R / 56.90 H

Visbeck: 34.36 R / 56.88 H

#### **2.3.3.36 LSG „Rumketal südlich von Hellefeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.34 R / 56.88 H

#### **2.3.3.37 LSG „Rumketal einschließlich Altenhellefelder Bachtal“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

#### **2.3.3.38 LSG „Oberlauf des Seilbachtals östlich von Meinkenbracht“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linneper Hütte: 34.36 R / 56.84 H

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

### **2.3.3.39 LSG „Romecketal südöstlich von Meinkenbracht“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

Homert: 34.36 R / 56.80 H

### **2.3.3.40 LSG „Röhrtal nördlich von Hachen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

Wennigloh: 34.30 R / 56.94 H

Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereich der geplanten Kläranlage Reigern tritt diese Festsetzung mit dem Beginn der Verwirklichung des Bauvorhabens außer Kraft.

### **2.3.3.41 LSG „Weistebachtal westlich von Westenfeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

### **2.3.3.42 LSG „Talwiese nordöstlich von Röhrenspring“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Röhrenspring: 34.32 R / 56.78 H

### **2.3.3.43 LSG „Nasse Grünlandbrache nordwestlich der Sauerlandklinik“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.98 H

#### **2.3.3.44 LSG „Talwiese im Röhrtal zwischen Obergraben und der Röhre“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.96 H

#### **2.3.3.45 LSG „Talwiese im Verlauf eines Seitensiepens zur Röhre östlich Hachen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

#### **2.3.3.46 LSG „Kleines Grünlandtal südwestlich von Stockum“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

#### **2.3.3.47 LSG „Sorpe- und Stockmecketal südlich Amecke sowie östlich Allendorf“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

#### **2.3.3.48 LSG „Talraum westlich von Allendorf“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke-Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

#### **2.3.3.49 LSG „Grünlandflächen am Felberhof“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Grube Hermann: 34.24 R / 56.80 H

#### **2.3.3.50 LSG „Nasswiesen am Fichtenbrauk westlich von Hüttebrüchen“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

Grube Hermann: 34.24 R / 56.80 H

#### **2.3.3.51 LSG „Grünlandflächen im Verlauf eines Siepens zwischen Weninghausen und Linnepe“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

#### **2.3.3.52 LSG „Talwiese entlang der L 840 östlich Altenhellefeld“**

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Visbeck: 34.38 R / 56.88 H

Almenscheid: 34.38 R / 56.86 H

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

### 2.4.1 Geschützte Landschaftsbestandteile -Einzelelemente / Vegetationsstrukturen-

#### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Landschaftsbestandteile sind als dominante landschaftstypische Vegetationsstrukturen aus landschaftsästhetischer, landschaftsökologischer, lokalklimatischer Sicht und für den Artenschutz von Bedeutung.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1.1 – 2.4.1.40) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.

#### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie – nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde – einzelnen Bäumen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) Den Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder verfestigen.

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a.

- ständiges Befahren,
- asphaltieren,
- betonieren.

- c) Den Grundwasserflurabstand zu verändern.
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen können.

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Anstzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- f) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden oder zu lagern.

#### **Gebote / Zusätzliche Verbote:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

#### **2.4.1.1 Hecke mit altem Baumbestand aus Eichen, Bergahornen, Hainbuchen und artenreicher Strauch- und Krautschicht**

Standort: Die Hecke stockt auf einer ca. 2,50 m mächtigen Wegeböschung an der Schlosszufahrt nach Melschede.

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

#### **2.4.1.2 Baumreihe aus Stieleichen und Eschen**

Standort: Der Bestand säumt auf einer Wege- und Siepenböschung einen Quellbereich östlich von Melschede.

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

#### **2.4.1.3 2 Baumreihen (insgesamt 19 Stieleichen)**

Standort: Die Eichen stocken auf einer Geländekante im Mühlenbachtal südwestlich von Melschede. Die südlichere Baumreihe säumt eine Teichanlage.

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

#### **2.4.1.4 Baumreihe aus Mehlsbeeren**

Standort: Der ca. 20 – 30 Jahre alte Baumbestand steht auf einer talseitigen Forstwegeböschung nördlich von Hohenwibbecke.

Deutsche Grundkarte:

Hohenwibbecke: 34.24 R / 56.78 H

#### **2.4.1.5 Baumreihe aus Stieleichen mit dichter artenreicher Strauch- und Krautschicht**

Standort: Die Baumreihe stockt auf einer Geländekante nordöstlich von Estinghausen.

Die Eichen sind 100 – 150 Jahre alt. Östlich davon verläuft ein nicht mehr benutzter Weg, an den sich ein Fichtenwald anschließt. Talseitig hat sich ein stufiger Gehölzsaum gebildet.



Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

#### **2.4.1.6 Baumreihe**

6 Stieleichen

Standort. Die Baumreihe stockt auf einer Wegeböschung in südwestlicher Ortsrandlage von Enkhausen.

Alter: ca. 200 – 250 Jahre  
St.U.: 3,00 – 3,50 m

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

#### **2.4.1.7 Feldgehölz mit 2 alten Rotbuchen**

Standort: ca. 200 m nordöstlich von Langscheid

In dem Feldgehölz auf einer kleinen Geländeböschung dominieren 2 ca. 100 – 150 Jahre alte Rotbuchen.

Deutsche Grundkarte:

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H

#### **2.4.1.8 Weißbuchenhecke auf einer Geländeböschung**

Standort: In nordöstlicher Ortsrandlage von Langscheid-„Steinbusch“

Deutsche Grundkarte:

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H

#### **2.4.1.9 Baumreihe aus Sandbirken**

Standort: Die 20 – 30 Jahre alten Birken säumen einen Feldweg südwestlich von Amecke.

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

#### **2.4.1.10 Baumbestand in lockerer Anordnung aus alten Buchen, Kastanien, Eschen und Linden**

Standort: Die Bäume stehen im Hofbereich von „Haus Amecke“.

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

#### **2.4.1.11 Keine Festsetzung**

#### **2.4.1.12 Gehölzstreifen auf einer Geländeböschung**

Standort: Mehrreihiger Gehölzstreifen bei Tiefenhagen auf einer bis zu 3 m hohen, die Röhraue abgrenzenden Geländeböschung.

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

##### **Gebote:**

- Die stockausschlagenden Gehölze sind nach Erreichen einer Höhe von 6 m, spätestens jedoch alle 8 – 10 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

#### **2.4.1.13 Baumreihe aus Sandbirken**

Standort: Die ca. 20 – 30 Jahre alten Straßenbäume säumen einen Verbindungsweg zwischen Stemel und dem Sorpesee.

Deutsche Grundkarte:

Stemel: 34.28 R / 56.90 H

#### **2.4.1.14 Lindenallee**

Standort: An der Straße zum Viadukt bei Stemel.

Die Straßenbäume sind ca. 50 – 75 Jahre alt und vermitteln aufgrund ihrer Geschlossenheit ein eindruckvolles Gesamtbild.

Deutsche Grundkarte:

Stemel: 34.28 R / 56.90 H

#### **2.4.1.15 Gehölzstreifen auf einer breiten Wegeböschung**

Standort: Der mehrreihige, artenreiche Heckenbestand erstreckt sich als geschlossener Gehölzstreifen entlang eines Verbindungsweges zwischen Stockum und dem westlich gelagerten Sportplatz.

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

##### **Gebote:**

- Die stockausschlagenden Gehölze sind nach Erreichen einer Höhe von 6 m, spätestens jedoch alle 8 – 10 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

#### **2.4.1.16 Baumreihe aus Bergahorn, teilweise auch Stieleiche und Esche**

Standort: Die ca. 150 Jahre alten Straßenbäume stehen auf ca. 300 m Länge auf talseitiger Straßenböschung entlang der L 678 nördlich von Lenscheid.

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

#### **2.4.1.17 Baumreihe aus Stieleichen**

Standort: Die 150 – 300 Jahre alten Bäume säumen ein kleines Fließgewässer bei Reigern.

Deutsche Grundkarte:

Wennigloh: 34.30 R / 56.94 H

#### **2.4.1.18 Gehölzstreifen / Ufergehölz im Romecketal**

Standort: Mehrreihiger, stark verbuschter und artenreicher Gehölzbestand entlang der Romecke südlich von Meinkenbracht.

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

##### **Gebote:**

- Die stockausschlagenden Gehölze sind nach Erreichen einer Höhe von 6 m, spätestens jedoch alle 8 – 10 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

#### **2.4.1.19 Baum- / Gehölzreihe aus alten Eichen und Rotbuchen mit Heckenelementen**

Standort: Das ca. 400 m lange, linienförmige Feldgehölz stockt entlang einer 1,5 m mächtigen Feldwegeböschung und teils inmitten von Grünland entlang einer Parzellengrenze östlich von Altenhellefeld.

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

#### **2.4.1.20 Baumreihe aus Stieleichen**

Standort: ca. 300 m westlich von Recklinghausen.

Die ca. 150 – 300 Jahre alten Bäume stocken auf einer Siepenböschung. Auf ihrer südöstlichen Seite sind sie durch eine Abraumdeponie bis in ihren Traufbereich gefährdet. Nordwestlich grenzt ein Fichtenbestand im Stangenholzalter an.

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

##### **Gebote:**

- Die Aufschüttungen im Traufbereich sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Zur Sicherung ihrer landschaftsästhetischen Wirkung ist die Böschung der Abraumdeponie im Bereich der Baumreihe abzuflachen (§ 26 LG).
- Die Baumreihe ist von den sie bedrängenden Fichten freizustellen (§ 26 LG).

#### **2.4.1.21 Feldgehölz in einem Kleinsiepen**

Standort: ca. 1.000 m östlich von Stockum

Das ca. 250 m lange, linienförmige Feldgehölz stockt auf den Böschungen eines periodisch wasserführenden Siepens. Die Baumschicht besteht überwiegend aus Eichen und Hybridpappeln. Im Quellbereich ist fast ausschließlich die Hybridpappel bestandsbildend. Die angrenzenden Flächen werden als Grünland genutzt. Die Nordgrenze des Schutzobjektes wird durch die dort vorhandene Viehtränke gebildet, die nicht erfasst ist.

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

##### **Gebote:**

- Die Hybridenpappeln sind durch heimische, bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

#### **2.4.1.22 Feldgehölz auf einer Geländeböschung**

Standort: Östlich von Dörnholthausen

Das linienförmige Feldgehölz stockt auf einer bis zu 5 m mächtigen Böschung, die durch eine großflächige Talverfüllung entstanden ist. Am Böschungsfuß verläuft ein periodisch fließendes Gewässer. Im östlichen Bereich besteht eine 60 m lange Schmuckreisigkultur.

Deutsche Grundkarte:

Bönkhausen: 34.30 R / 56.82 H

##### **Gebote:**

- Die Schmuckreisigkulturen sind durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (§ 26 LG).
- Die stockausschlagenden Gehölze sind unter Beibehaltung einiger Überhälter bei Erreichen einer Höhe von 15 m, spätestens jedoch alle 10 – 15 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

#### **2.4.1.23 Baumgruppe**

6 Winterlinden

Standort: Die ca. 150 – 200 Jahre alten Linden stehen an einer Kapelle im Ortsbereich von Bönkhausen.

Deutsche Grundkarte:

Bönkhausen: 34.30 R / 56.82 H

#### **2.4.1.24 Feldgehölz auf einer Geländeböschung**

Standort: Nördlich von Gut Schnellenhaus

Das linienförmige, ca. 25 m breite Feldgehölz besteht aus 100 – 200 Jahren alten Eichen und ist mit Hainbuche und Hasel untermischt. Es grenzt das Mettmecketal von den benachbarten Ackerflächen ab.

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen 34.32 R / 56.88 H

#### **2.4.1.25 Baumreihe**

3 Stieleichen

Standort: Östlich des Campingplatzes im Mettmecketal auf der Uferböschung

Alter: ca. 100 – 150 Jahre  
St.U.: ca. 1,50 – 2,00 m

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

#### **2.4.1.26 Hecken auf Wegeböschungen**

Standort: die artenreichen, teilweise lückenhaften Naturhecken aus Baum- und Straucharten säumen Feldwege nordöstlich von Bainghausen. Die Bestandslücken werden von Hochstaudenfluren eingenommen.

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H  
Broich: 34.34 R / 56.88 H

#### **Gebote:**

- Die stockausschlagenden Gehölze sind unter Beibehaltung einiger Überhälter bei Erreichen einer Höhe von 15 m, spätestens jedoch alle 10 – 15 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

#### **2.4.1.27 Baumgruppe aus ca. 15 – 20 Stieleichen**

Standort: die ca. 100 – 125 Jahre alten Eichen stocken dicht gedrängt in einer kleinen Geländemulde östlich von Bainghausen.

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

#### **2.4.1.28 Feldgehölz im Verlauf eines Kleinsiepens**

Standort: Nördlich von Hof Selschede

Der 2 – 3-reihige Bestand besteht aus 100 – 250 Jahre alten Eichen, untermischt mit Hainbuche und Hasel. Innerhalb des Siepens sind drei kleine Tümpel aufgestaut.

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

#### **2.4.1.29 Feldgehölz im Verlauf eines Kleinsiepens**

Standort: Nördlich von Selschede

Das 2-reihige, linienförmige Feldgehölz besteht aus 150 – 200-jährigen Eichen entlang eines befestigten Weges.

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

#### **2.4.1.30 Baumreihe /-gruppe**

7 Stieleichen

Standort: Nordwestlich von Broich auf einem südlich exponierten Wiesenhang.

Alter: ca. 200 – 300 Jahre

St.U.: ca. 2,50 – 3,50 m

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.34 R / 56.88 H

#### **2.4.1.31 Einzelbäume**

2 Stieleichen

Standort: Südlich des Steinbruchs am Stemmberg

Alter: ca. 100 – 150 Jahre

St.U.: ca. 1,50 x 2,00 m

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.34 R / 56.88 H

#### **2.4.1.32 Keine Festsetzung**

#### **2.4.1.33 Feldgehölz in einem Seitensiepen der Linnepe**

Standort: Der linienförmige Gehölzbestand verläuft auf ca. 400 m entlang der Straße von Linnepe zur Westenfelder Mühle.

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

##### **Gebote:**

- Die stockausschlagenden Gehölze sind unter Beibehaltung einiger Überhälter bei Erreichen einer Höhe von 15 m, spätestens jedoch alle 10 – 15 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

#### **2.4.1.34 Baumreihe aus Sandbirken**

Standort: Die ca. 20 – 30 Jahre alten Straßenbäume stehen auf ca. 500 m an der L 519 östlich von Meinkenbracht

Deutsche Grundkarte:

Brenschede: 34.34 R / 56.82 H

#### **2.4.1.35 Baumreihe**

4 Stieleichen

Standort: ca. 1.500 m nördlich von Hellefeld

Alter: ca. 150 – 200 Jahre  
St.U.: 2,50 – 3,50 m

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

#### **2.4.1.36 Baumgruppe**

3 Stieleichen

Standort: Südwestlich von Altenhellefeld an einer Wegekreuzung

Alter: ca. 200 – 250 Jahre  
St.U.: ca. 3,00 – 3,50 m

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H



#### **2.4.1.37 Baumreihe/-gruppe**

10 Eschen  
7 Stieleichen

Standort: In südöstlicher Ortsrandlage von Altenhellefeld

Alter: ca. 50 – 150 Jahre (Eschen)  
St.U.: 1,00 – 2,50 m

Alter: ca. 200 – 250 Jahre (Eichen)  
St.U.: 2,50 – 3,50 m

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

#### **2.4.1.38 Baumgruppe**

6 Rotbuchen

Standort: ca. 1.000 m östlich von Altenhellefeld

Alter: ca. 100 – 150 Jahre  
St. U.: ca. 1,50 – 2,00 m

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

#### **2.4.1.39 Baumgruppe**

2 mehrstämmige Linden

Standort: südwestlich von Hüttebrüchen

Deutsche Grundkarte:

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

#### **2.4.1.40 Feldhecke mit Baumbestand aus Stieleichen und Eschen**

Standort: In östlicher Ortsrandlage von Amecke auf einer Geländekante

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

## 2.4.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

-Sonstige-

### **Schutzzweck:**

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.2.1 bis 2.4.2.27) festgesetzte Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- b) Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter e und m eingeschränkt sind.

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

- d) den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten, ihn zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

- e) Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel;

- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- l) zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
- n) der Kahlschlag  $\geq 0,2$  ha innerhalb von 10 Jahren in mit bodenständigen Baumarten bestockten Waldbereichen (§ 25 LG);
- o) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf den jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen, bodenständigen Baumarten (§ 25 LG);
- p) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- q) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu verändern.  
Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.
- r) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- s) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

### **Gebote**

Grünlandflächen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften; d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; bei Beweidung mit max. 2 GV /ha und bei Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres (§ 26 LG).

### **Zusätzliche Verbote / Gebote:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang haben.

#### 2.4.2.1

#### LB „Feldgehölz Markenberg“

##### Schutzzweck:

Lokale Bedeutung: Belebung des Landschaftsbildes im Nahbereich von Hövel; strukturelle Vielfalt; Refugialbiotop; gefährdete Biozönose.

Fläche: ca. 2,5 ha

Lage: ca. 500 m nordwestlich von Hövel

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

##### Objektbeschreibung:

Das Feldgehölz besteht vornehmlich aus zwei Gebüschkomplexen, die durch eine dichte, am Waldrand verlaufende Hecke verbunden sind. Die Gebüsche setzen sich aus älteren Sträuchern und eingestreut jüngeren Bäumen zusammen. Eine Teilfläche ist beweidet. Auf einem ehemaligen Müllablagerplatz hat sich eine Hochstaudenflur entwickelt.

Quelle: Öko-Fachbeitrag Nr. 22

##### Zusätzliche Gebote:

- Die Grünlandflächen sind bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die Hecken sind nach Erreichen einer Bestandshöhe von 5 m, spätestens jedoch alle 8 – 10 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

Neben den allgemeinen Verboten wird weiterhin festgesetzt:

##### Insbesondere ist verboten:

- Die Flächen zu beweiden oder in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

#### 2.4.2.2

#### LB „Quellmulde Luer“

##### Schutzzweck:

Lokale Bedeutung; landschaftsgliedernde Funktion; wertvoll für Amphibien; Refugialbiotop; hohe strukturelle Vielfalt; gefährdete Biozönose.

Fläche: ca. 0,3 ha

Lage: nördlich von Hövel

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

**Objektbeschreibung:**

Die Quellmulde mit ihren 2 – 3 m tiefen Böschungen ist mit einem Feldgehölz bestockt. Der Grund der Quellmulde weist kleinere Quelltöpfe auf. In der Baumschicht dominieren mittelalte Eschen. Die Strauchschicht bildet einen guten Waldmantel aus. Der in der Quellmulde entspringende Bach verläuft nach Norden in einer flachen, 4 – 5 m breiten Flutrinne, in der sich Hochstaudenfluren gebildet haben.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 23

**2.4.2.3**

**LB „Teich bei Hüttebrüchen“**

**Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung; Belebung des Landschaftsbildes; wertvoll für Amphibien; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Tierarten.

Fläche: ca. 0,4 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

**Objektbeschreibung:**

Der ehemalige Fischteich weist breite Verlandungsgürtel auf. In der Verlandungszone haben sich Uferhochstaudenfluren mit Röhrichtfragmenten gebildet. Der den Teich umgebende Damm ist mehrreihig mit Bäumen und Sträuchern bestockt. Das Gewässer ist ein bedeutender Laichplatz für Amphibien.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 215

**Zusätzliche Gebote:**

- Vor einer eventuellen Nutzung dieses z. Z. ungenutzten Teiches zur Jungforellen-Aufzucht (max. einsömmrige Fische) ist die Verträglichkeit einer derartigen Bewirtschaftung mit den Belangen des Amphibienschutzes zu prüfen. Bei negativem Ergebnis (Unverträglichkeit beider Belange) ist der Zweckbestimmung „Amphibienlaichplatz“ Vorrang vor einer wirtschaftlichen Verwertung der Tiere einzuräumen.

Neben den allgemeinen Verboten wird weiterhin festgesetzt:

**Inbesondere ist verboten:**

- Den Teich mit älteren als einsömmrigen Fischen zu besetzen;
- ihn abzulassen, zu kalkan oder sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen.

**2.4.2.4 LB „Krähetal südlich von Hüttebrüchen“****Schutzzweck:**

Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes; wertvoll für Amphibien; gefährdete Pflanzengesellschaft; lokale Bedeutung; strukturelle Vielfalt.

Fläche: ca. 0,25 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Grube Hermann: 34.24 R / 56.80 H

Objektbeschreibung:

Der bis 2 m breite Bach verläuft talrandlich und speist mehrere flache, vegetationsfreie Tümpel. Auf den flachen Dämmen stockt ein Erlenmischwald im Stangenholzalter. In der artenreichen Krautschicht kommt eine Naturverjüngung hoch. Hochstaudenfluren grenzen den Erlenwald gegen das westlich gelegene Grünland ab.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 216

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Hochstaudenflur ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.08., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Der Müll ist zu entfernen (§ 26 LG).

Neben den allgemeinen Verboten wird weiterhin festgesetzt:

**Inbesondere ist verboten:**

- Die Kleingewässer als Fischteiche zu nutzen.

**2.4.2.5 LB „Feldgehölz nördlich von Estinghausen“****Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung; landschaftsgliederndes und –belebendes Element; Refugialbiotop; Rote-Liste-Tierarten; wertvoll für Mollusken; wertvoll für Amphibien.

Fläche: 0,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

**Objektbeschreibung:**

Kleines Feldgehölz mit älterem Eichen- und Eschenbestand in einer Talmulde, in dem ein recht großer Quellbach entspringt. In der Krautschicht befindet sich ein großes Gelbsterne-Vorkommen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 27

**Zusätzliche Gebote:**

- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

**2.4.2.6**

**LB „Feldgehölz am Enkhauser Bach“**

**Schutzzweck:**

Wertvoller, gliedernder und belebender Gehölzkomplex in Hanglage zum Enkhauser Bachtal.

Fläche: 0,6 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

**Objektbeschreibung:**

Linienförmiges, ca. 30 x 200 m umfassendes Feldgehölz in exponierter Hanglage. Ca. 100 bis 150 Jahre alte Eichen sind bestandsbildend. Die Strauchschicht ist in Randlage gut ausgebildet.

**Zusätzliche Gebote:**

- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).



#### 2.4.2.7

#### LB „Feldgehölz am westlichen Kreuzloh“

##### Schutzzweck:

Lokale Bedeutung zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes; geowissenschaftliches Objekt; hohe strukturelle Vielfalt; gefährdete Biozönose.

Fläche: ca. 0,3 ha

Lage: südwestlich von Wulfringhausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

##### Objektbeschreibung:

Kleines Feldgehölz auf dickbackigen, bituminösen Kalken. Der Bestand befindet sich im mittleren Baumholzalter mit gut ausgebildetem Waldsaum. In diesem Feldgehölz befindet sich ein aufgelassener, nach Norden ausgerichteter Steinbruch mit ca. 8 m hohen, steil abfallenden Wänden. Auf der Steinbruchsohle hat sich ein Tümpel gebildet. Die Steinbruchwand bildet einen anschaulichen Aufschluss im Hellefelder Kalk (Unterkarbon).

Quelle: Öko-Fachbeitrag Nr. 249

##### Zusätzliche Gebote:

- Das Gewässer auf der Steinbruchsohle ist zu erhalten.
- Die das Gewässer beeinträchtigenden Müllablagerungen sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§26 LG).

#### 2.4.2.8

#### LB „Feldgehölz auf dem Kreuzloh“

##### Schutzzweck:

Lokale Bedeutung zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes; Refugialbiotop; hohe strukturelle Vielfalt; gefährdete Biozönose.

Fläche: ca. 0,4 ha

Lage: südwestlich von Wulfringhausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

**Objektbeschreibung:**

Feldgehölz auf dickbackigen, bituminösen Kalken. Die Bäume befinden sich im mittleren Baumholzalter, darunter sind auch etliche stärkere Ulmen. Die Krautschicht ist artenreich und bodendeckend ausgebildet. Die Fläche ist eingezäunt. Hier wurde eine Jagdhütte errichtet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 249

**Gebote:**

- Die baulichen Anlagen sind zu beseitigen (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).

**2.4.2.9**

**LB „Kleingewässer östlich von Saal“**

**Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung; Unterschutzstellung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Dünge- und Pflanzenschutzmitteleintrag) aus der umgebenden Landwirtschaft auf das Kleingewässer; zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts; das Gewässer ist wertvoll für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten, Refugialbiotop.

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Saal: 34.26 R / 56.78 H

**Objektbeschreibung:**

Kleingewässer inmitten von Grünlandflächen. Als Pufferzone ist eine 30 x 30 m große Fläche abgegrenzt. Das Gewässer wird allseitig von einer nicht trittfesten Verlandungszone umrahmt. Es ist stark eutrophiert.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 240)

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Grünlandbrache ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

- Das Gewässer ist sektoral im Turnus von 5 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu entschlammen (§ 26 LG).

#### **2.4.2.10 LB „Feldgehölze am Enkhauser Berg“**

##### **Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes im Siedlungsnahbereich; hohe strukturelle Vielfalt; Rote-Liste-Pflanzenarten.

Fläche: ca. 2,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

##### **Objektbeschreibung:**

Die gehölzartenreichen Bestände stocken teilweise auf bis zu 10 m breiten, steilen Geländekanten. Ihre mehrstämmige Wuchsweise deutet auf eine frühere niederwaldartige Bewirtschaftung hin. Sie werden lokal von alten Eichen überragt, die häufig mit Efeu bewachsen sind. Auf den skelettreichen Böden hat sich eine dichte Krautschicht gebildet. Die südliche Teilfläche besteht größtenteils aus einem verwilderten Obstgarten, in dem bereits viele Pioniergehölze die Obstbäume überragen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 34

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die älteren Bäume sind als Überhälter zu schonen.
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).

#### **2.4.2.11 LB „Quellbäche mit Kleingewässern“**

##### **Schutzzweck:**

Belebung des Landschaftsbildes im Siedlungsnahbereich; Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Landschaftselemente, die hier zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts von lokaler Bedeutung (z. B. für Amphibien) sind; naturnaher Bach; hohe strukturelle Vielfalt.

Fläche: ca. 1,5 ha

Lage: nördlich von Settmecke

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Auf'm Stück: 34.28 R / 56.88 H

**Objektbeschreibung:**

Im Quellbereich stocken jüngere bis mittelalte Fichtenforste und ein Buchenwald im mittleren Baumholzalter. Vor einem Weg ist ein ca. 20 x 6 m großes Kleingewässer aufgestaut, das von einem Bach gespeist wird. Der Bach wird von einem Erlenmischwaldstreifen begleitet. Die Krautschicht ist hier artenreich ausgebildet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 91

**2.4.2.12**

**LB „Feldgehölz südwestlich des großen Kamps“**

**Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes; wertvoll für Amphibien und Reptilien, hohe strukturelle Vielfalt, gefährdete Biozönose.

Fläche: ca. 2,1 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

**Objektbeschreibung:**

Feldgehölz aus Grünland und Kleingehölzen. Das Grünland wird extensiv als Rinderweide genutzt. Die Gehölzelemente setzen sich aus Naturhecken, Einzelbäumen, Gebüsch und teilweise aus kleinflächigen Fichtenaufforstungen zusammen. Lokal treten quellige, nicht trittfeste Bereiche auf. Eine Krautschicht ist aufgrund der Beweidung nur unvollkommen ausgebildet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 164

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Grünlandbrache ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die geschützte Fläche ist mit ortsüblichem Weidezaun gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).

#### 2.4.2.13 LB „Wäldchen in östlicher Ortsrandlage von Sundern“

##### **Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung als gliedernder und belebender Gehölzbestand in der Ortsrandlage.

Fläche: ca. 0,15 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sundern: 34.30 R / 56.88 H

##### **Objektbeschreibung:**

Eichen-Hainbuchenwäldchen in mittlerem Bestandsalter. Eine Krautschicht ist mäßig entwickelt. Es sind mehrere kleine Ilex-Vorkommen vorhanden. Eine Strauchschicht fehlt ansonsten. An der Nordwestseite grenzt eine Blaufichtenkultur an.

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).
- Die Ilex-Büsche sind zu erhalten.

#### 2.4.2.14 LB „Obere Wüste“

##### **Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes; Schutz dieser gefährdeten Biozönose vor schädlichen Einwirkungen durch Beweidung; Refugialbiotop; wertvoll für Amphibien.

Fläche: ca. 1,0 ha

Lage: ca. 300 m südwestlich von Recklinghausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H

##### **Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um ein Erlengehölz, das auf nicht trittfestem Quellhorizont an das Bönkhauser Bachtal grenzt. Der umliegende Grünlandstreifen wurde früher beweidet und litt ebenso wie die Krautschicht innerhalb des Wäldchens stark unter Viehtritt. Zur Zeit liegt er brach. An der nordöstlichen Seite stockt eine naturnahe Hecke.

**Zusätzliche Gebote:**

- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Die Grünlandbrache ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die Hecken sind nach Erreichen einer Bestandshöhe von 5 m, spätestens jedoch alle 8 – 10 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

Neben den allgemeinen Verboten wird weiterhin festgesetzt:

**Insbesondere ist verboten:**

- Die Grünlandbrache ist zu beweiden oder in andere Nutzungen umzuwandeln.

**2.4.2.15****LB „Nasswiese im Oberlauf des Waldbachtales“****Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung eines großflächigen, geschlossenen Waldgebietes; hohe strukturelle Vielfalt; hohe Artenvielfalt; wertvoll für Amphibien.

Fläche: ca. 0,7 ha

Lage: ca. 350 m nordwestlich von Gehren

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Schomberg: 34.30 R / 56.78 H

Röhrensprung: 34.32 R / 56.78 H

**Objektbeschreibung:**

Die Talsohle des ca. 30 m breiten Waldbaches wird auf ca. 300 m von einer üppigen Hochstaudenflur eingenommen. Der nicht trittfeste Talgrund wird von dem mäandrierenden Waldbach durchflossen. Teilweise sind durch Anflug Gehölze aufgekommen.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 208 (Teilfläche)

**Zusätzliche Gebote:**

- Der aufkommende Gehölzbewuchs ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Hochstaudenflur ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

Neben den allgemeinen Verboten wird weiterhin festgesetzt:

**Insbesondere ist verboten:**

- Die Fläche ist zu beweiden.

**2.4.2.16 LB „Feldgehölz nördlich Schnellenhaus“**

**Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes; gut ausgebildete Pflanzengesellschaft; hohe strukturelle Vielfalt; Refugialbiotop.

Fläche: ca. 0,5 ha

Lage: ca. 400 m nördlich von Gut Schnellenhaus

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

**Objektbeschreibung:**

Feldgehölz in einem kleinen Seitensiepen der Mettmecke. Nordöstlich grenzt ein gebüschreicher Bestand an das Siepen an, der teilweise von baumartigen Einzelementen überstellt ist. Die Strauchschicht ist artenreich und flächig ausgebildet.

**Zusätzliche Gebote:**

Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

**2.4.2.17 LB „Auf'm Betmer“**

**Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung der Feldflur nordöstlich von Altenhellefeld; Refugialbiotop; gefährdete Biozönose (Besenheide auf flachgründiger Kuppe aus oberdevonischen Schiefen); Schutz vor schädlichen Einwirkungen vom benachbarten Osterfeuerplatz.

Fläche: ca. 0,23 ha

Lage: ca. 800 m nordöstlich von Altenhellefeld

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

**Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um eine flachgründige Kuppe, auf der in der Krautschicht die Besenheide (*Calluna vulgaris*) flächenmäßig dominiert. Wegen fehlender Beweidung entwickelt sich hier ein Feldgehölz aus den typischen Arten der natürlichen Sukzession. Unmittelbar westlich grenzt der Osterfeuerplatz von Altenhellefeld an.

**2.4.2.18**

**LB „Feldgehölz mit Teich“**

**Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes; gut ausgebildete Pflanzengesellschaft; wertvoll für Amphibien; hohe strukturelle Vielfalt.

Fläche: ca. 0,7 ha

Lage: nordwestlich von Hellefeld

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.34 R / 56.88 H

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

**Objektbeschreibung:**

Feldgehölz mit z. T. sehr altem Baumbestand in einer flachen Geländemulde. Innerhalb des Gehölzes entspringt ein kleines Rinnsal, das aus mehreren kleinen Quellbereichen gespeist wird. Im südlichen Bereich wurde eine mit alten Bäumen bestandene Viehweide bei der Abgrenzung berücksichtigt. Hier befindet sich auch ein kleiner Tümpel.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 108

**Zusätzliche Gebote:**

- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).



#### 2.4.2.19

#### LB „Feldgehölz auf Felsklippe nördlich von Weninghausen“

##### Schutzzweck:

Lokale Bedeutung für die Belebung des Landschaftsbildes; hohe strukturelle Vielfalt; Refugialbiotop.

Fläche: 0,4 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

##### Objektbeschreibung:

Feldgehölz auf südwestexponierter, bis zu 10 m mächtiger, steil abfallender Geländekante (Felsklippe). Die Baumschicht besteht aus z. T. alten Eichen, Eschen, Fichten und Pappeln. Eine Strauchsicht ist im Randbereich gut entwickelt. Dem Feldgehölz ist südwestlich eine kleine Mähwiese vorgelagert.

##### Zusätzliche Gebote:

- Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Mähwiese im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

#### 2.4.2.20

#### LB „Feldgehölz auf dem Appel“

##### Schutzzweck:

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes; hohe strukturelle Vielfalt; hohe Artenvielfalt; Refugialbiotop.

Fläche: 0,6 ha

Lage: ca. 500 m nordwestlich von Linnepe

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

##### Objektbeschreibung:

Das Feldgehölz stockt auf einer Klippenlage und auf breiter, westexponierter Geländeböschung und ist unterschiedlich strukturiert. Westlich eines querenden, landwirtschaftlichen Weges hat sich in Böschungslage ein artenreicher Gebüschkomplex mit dichtem Strauch- und Krautsaum entwickelt. Oberhalb des Weges stockt ein mittelalter Eichenbestand. Auf der Klippenlage hat sich eine Brache entwickelt, auf der noch ein relativ junger Eichen-

bestand als Baumgruppe stockt. Die umliegende Nutzung wird durch Ackerflächen geprägt.

#### **2.4.2.21 LB „Hortsiepen“**

##### **Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes; Komplex gut ausgebildet; naturnaher Bach; hohe strukturelle Vielfalt.

Fläche: 1,5 ha

Lage: südlich von Weninghausen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

##### **Objektbeschreibung:**

Kleiner Talabschnitt mit mehreren alten, bis 10 m breiten Naturhecken. Der Bachlauf wird von einem Ufergehölz begleitet. Am Oberhang geht das Ufergehölz in ein kleines Feldgehölz über, das z. T. beweidet wird.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 141

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die stockausschlagenden Gehölze sind nach Erreichen einer Bestandshöhe von 10 – 15 m, spätestens jedoch alle 8 – 10 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen; ältere Baumexemplare sind als Überhälter zu schonen (§ 26 LG).
- Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Grünlandflächen sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

#### **2.4.2.22 LB „Buchenwälder nordöstlich der Hohen Liete“**

##### **Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung der umgebenden, weitläufigen Fichtenwälder; wertvoll für Höhlenbrüter; Refugialbiotop.

Fläche: ca. 1,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dümburg: 34.34 R / 56.84 H

**Objektbeschreibung:**

Zwei schmale Restbuchenwaldstreifen, umgeben von ausgedehnten Fichtenkulturen. Die Bestände stehen im mittleren bis starken Baumholzalter. Teilweise erreichen sie Stammdurchmesser von 80 cm. Sie sind als Brut- und Schlafbäume des Schwarzspechtes von besonderer Bedeutung. Die nördliche Teilfläche ist reich an natürlichem Blockschutt.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 246

**Zusätzliche Gebote:**

- Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind als Althölzer (Höhlenbäume) zu erhalten (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).

**2.4.2.23**

**LB „Siepen nördlich von Hellefeld“**

**Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Gliederung und Belebung der umgebenden, landwirtschaftlich intensiv genutzten Freiflächen; hohe strukturelle Vielfalt.

Fläche: ca. 3,2 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

**Objektbeschreibung:**

Drei zusammenlaufende, bis 4 m tiefe Erosionsrinnen mit nur temporär wasserführenden Bächen. Die Rinnen weisen einen dichten Baum- und Strauchbestand auf. Das angrenzende Grünland wird beweidet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 110

**Zusätzliche Gebote:**

- Die stockausschlagenden Gehölze sind nach Erreichen einer Bestands- höhe von 10 – 15 m, spätestens jedoch alle 8 – 10 Jahre, abschnittswei- se auf den Stock zu setzen; ältere Baumexemplare sind als Überhälter zu schonen (§ 26 LG).

- Die Quellbereiche sind ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Der Müll ist zu entfernen (§ 26 LG).

#### 2.4.2.24 LB „Dorfteich in Estinghausen“

##### **Schutzzweck:**

Lokale Bedeutung für die Belebung des Orts- und Landschaftsbildes; wertvoll für Amphibien und Libellen; Refugialbiotop; hohe strukturelle Vielfalt; Schutz des Gewässers vor Nährstoffeinträgen aus umgebender Intensivnutzung.

Fläche: 0,2 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.82 H

##### **Objektbeschreibung:**

Der Teich ist ca. 10 x 25 m groß und zu ca. zwei Drittel versandet. Ein schmaler Uferhochstaudensaum umgibt das Gewässer. Die Wasseroberfläche wird von einer geschlossenen Wasserlinsendecke eingenommen. Oberhalb schließt sich eine kleine Nasswiese an. Die gesamte Fläche wird von einer Geländeböschung eingefasst.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 248

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Das Gewässer ist sektoral im Turnus von 5 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu entschlammern (§ 26 LG).
- Die Grünlandflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).
- Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

Neben den allgemeinen Verboten wird weiterhin festgesetzt:

##### **Insbesondere ist verboten:**

- Den Teich als Fischgewässer zu nutzen.
- Die Grünlandfläche zu beweiden oder in andere Nutzungen umzuwandeln.

#### 2.4.2.25 LB „Feldgehölz (4 Teilflächen) Steinert“

##### **Schutzzweck:**

Schutz der strukturell vielfältigen Feldgehölze auf einer regional bedeutsamen Kuppenlage aus Plattenkalken.

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

##### **Objektbeschreibung:**

Die Feldgehölze stocken auf flachgründigen Standorten: Der Untergrund besteht aus dickbackigen, blaugrauen, z. T. grobkörnigen, hornsteinführenden Plattenkalken. Die Krautschicht ist artenreich ausgebildet.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 157

##### **Zusätzliche Gebote:**

- Die geschützten Flächen sind ortsüblich gegen Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).

#### 2.4.2.26 LB „Feldgehölz Papenloh“

##### **Schutzzweck:**

Schutz des artenreichen Feldgehölzes in exponierter Lage, das erheblich zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

Fläche: ca. 0,1 ha

Lage: nordöstlich von Stockum

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

##### **Objektbeschreibung:**

Feldgehölz mit überwiegend strauchigen Arten auf einer Mähwiese mit z. T. gefährdeten Pflanzenarten in der Krautschicht.

**Quelle:** Öko-Fachbeitrag Nr. 169

**Zusätzliche Gebote:**

- Das Feldgehölz ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).
- Die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken (§ 26 LG).

**2.4.2.27 LB „Pöggelshagen“****Schutzzweck:**

Belebung des Landschaftsbildes; Erhaltung der niederwaldartigen Struktur.

Fläche: 2,1 ha

Lage: ca. 1.400 m südwestlich von Hagen

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

**Objektbeschreibung:**

Bei der Fläche handelt es sich um einen fast ausschließlich aus Haselsträuchern und Birken bestehenden, niederwaldartigen Bestand in nordexponierter Hanglage zwischen dem Selbecke- und dem Schlöterbach. Die unterhalb liegenden Hangflanken werden als Grünland bewirtschaftet. Durch die exponierte Lage (Waldrand) ist der Bestand auch aus landschaftsästhetischer Sicht von Bedeutung.

**Zusätzliche Gebote:**

- Die Laubholzbestockung ist zu erhalten.
- Die stockausschlagenden Gehölze sind nach Erreichen einer Bestandshöhe von 5 – 8 m, spätestens jedoch alle 10 – 15 Jahre, abschnittsweise auf den Stock zu setzen (§ 26 LG).

### 3. **Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)**

Nach § 34 Abs. 6 LG ist eine Nutzung der Grundstücke, die den nachfolgenden Festsetzungen widerspricht, verboten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Festsetzungen verstößt, handelt nach § 70 LG ordnungswidrig und kann nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,-- DM belangt werden.

Die Brachflächen sind für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung ungeeignet.

Es handelt sich um Flächen auf flachgründigen Böden, steileren Hang- und Böschungslagen sowie auf nassen Talböden, deren Bewirtschaftung eingestellt wurde. Je nach Standort und Lage haben sich im Laufe der Jahre anthropogen weitgehend unbeeinflusste, unterschiedliche Sukzessionsstadien mit hohem Refugialwert entwickelt.

Der ökologische Wert dieser Flächen soll durch geeignete Pflegemaßnahmen oder über eine natürliche Entwicklung gesichert werden.

Ob eine Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden soll, ist den Einzelfestsetzungen zu entnehmen.

Bei der Festsetzung wurden die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen berücksichtigt.

Die Abgrenzung der Brachflächen ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt.

#### 3.1 **Brachfläche im oberen Sorpetal nördlich von Wildewiese**

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG gepflegt werden.

##### **Maßnahmen (nach § 26 LG):**

- Die Fläche ist extensiv zu beweiden; dabei sind die Quell- und Siepenbereiche mit einem ortsüblichen Weidezaun gegen das Weidevieh abzugrenzen.

Fläche: ca. 0,8 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

### **Objektbeschreibung:**

Der flachgründige, nordwestexponierte, steile Hang wird von starker Verbuschung, lokal auch von Staudenfluren eingenommen. Innerhalb der Fläche, die z. Z. noch extensiv beweidet wird, befindet sich ein kleiner Quellbereich, der durch Viehtritt geschädigt wird.

## **3.2 Brachfläche am „Schomberg“ östlich von Wildewiese“**

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG gepflegt werden.

Für die Pflege der Brachflächen sind folgende Maßnahmen erforderlich (§ 26 LG):

- Der aufkommende Gehölzbewuchs ist im Turnus von 3 – 5 Jahren zu entfernen.

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Schomberg: 34.30 R / 56.78 H

### **Objektbeschreibung:**

Die flachgründige, westexponierte Brachfläche unterliegt bereits der natürlichen Sukzession. Sie ist stark strukturiert und durch unterschiedliche Verbuschungsstadien mit lokal auftretenden Heidefragmenten gekennzeichnet.

## **3.3 Brachfläche am „Wintrop“ östlich von Stockum**

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG gepflegt werden.

Für die Pflege der Brachfläche sind folgende Maßnahmen erforderlich (§ 26 LG):

- Die Brachfläche im Südteil ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen.
- Die Freifläche im Nordteil ist durch extensive Grünlandnutzung offen zu halten.

Fläche: ca. 1,8 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H



### **Objektbeschreibung:**

Grünlandbrache auf einem nördlich exponierten Hang mit sanfter Geländemulde. Innerhalb der Fläche befindet sich ein kleiner Quellaustritt mit einem 2 x 2 m großen Quelltopf. Am Oberhang stehen einige ältere Einzelbäume und mehrere Einzelsträucher und Strauchgruppen.

## **3.4 Brachfläche am „Bintenberg“ zwischen Amecke und Allendorf**

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG gepflegt werden.

Für die Pflege der Brachfläche sind folgende Maßnahmen erforderlich (§ 26 LG):

- Die Brachfläche ist extensiv zu beweiden oder sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen.
- Der sporadische Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten.
- Die Schmuckreisigkultur ist zu entfernen.

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

### **Objektbeschreibung:**

Ca. 400 m lange, relativ steile, nordwestlich exponierte Geländekante. Die ehemals bewirtschaftete Fläche wird heute von einer Grünlandbrache eingenommen. Lokal treten Einzelbäume und –sträucher auf.

## **3.5 Brachfläche östlich von Amecke**

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG gepflegt werden.

Für die Pflege der Brachfläche sind folgende Maßnahmen erforderlich (§ 26 LG):

- Die Brachfläche ist sektoral im Turnus von 3 Jahren, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen.

Fläche: ca. 1,1 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

**Objektbeschreibung:**

Grünlandbrache im Verlauf eines kleinen Fließgewässers. Der Oberlauf ist verrohrt. In diesem Bereich wird die Brache noch von Glatthafergesellschaften geprägt. Am Unterlauf stocken einzelne Gehölze. Beiderseits des Gewässers hat sich hier ein breiter Saum mit Hochstaudenfluren entwickelt.

#### **4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 LG.

Die Abgrenzung der von der Festsetzung betroffenen Fläche ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzungen nach § 25 LG sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die Untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.

Eine Nichtbeachtung dieser Festsetzungen stellt nach § 70 (1) Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,- DM geahndet werden kann.

##### **4.1 Für die nachfolgend aufgeführten Flächen wird gemäß § 25 LG bei Erstaufforstungen die Verwendung von ausschließlich bodenständigen Laubholzarten festgesetzt.**

Die meist kleinflächigen Grünlandbereiche liegen innerhalb relativ enger Talräume und Siepen. Sie wurden früher oftmals bis in ihre Überläufe als Grünland bewirtschaftet. Seit sie ihre landwirtschaftliche Bedeutung verloren haben, sind die typischen Laubholzstandorte weitgehend aufgeforstet worden. Der ökologische Wert derartig verforsteter Talräume ist sehr gering.

Die nachfolgenden Festsetzungen sehen daher bei geplanten Aufforstungen die Verwendung von bodenständigen Laubholzarten vor.

##### **4.1.1 Hangwiese in südexponierter Lage zum Beckumer Bachtal südwestlich von Hövel**

Fläche: ca. 1,4 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

**4.1.2 Talwiese im oberen Hespetal ca. 2.000 m nordwestlich von Hüttebrüchen**

Fläche: ca. 1,4 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kracht: 34.22 R / 56.82 H

**4.1.3 Talwiese südlich von Hüttebrüchen im Talraum der Krähe**

Fläche: ca. 0,9 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Grube Hermann: 34.24 R / 56.80 H

**4.1.4 Hangwiese in westexponierter Lage zum Selbecketal ca. 1.300 m südwestlich von Hagen**

Fläche: ca. 1,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

**4.1.5 Talwiese im Oberlauf des Echlersiepen ca. 1.000 m östlich von Saal**

Fläche: ca. 1,6 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Saal: 34.26 R / 56.78 H

**4.1.6 Talwiese westlich des „Grasberg“ ca. 400 m nördlich der Sauerland-  
klinik**

Fläche: ca. 0,7 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

**4.1.7 Kleine Talwiese in einem Seitensiepen des Stockumer Baches ca.  
1.000 m südwestlich von Dörnholthausen**

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

**4.1.8 Talwiese im oberen Röhrtal ca. 600 m südlich von Kloster Brunnen  
(2 Teilflächen)**

Fläche: ca. 0,8 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kuckuck: 34.34 R / 56.78 H

**4.1.9 Talwiese in einem Seitensiepen des Mettmecketales ca. 500 m nördlich  
von Gut Schnellenhaus**

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

**4.1.10 Talwiese östlich des Campingplatzes im Mettmecketal**

Fläche: 0,8 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

**4.1.11 Talwiese im Waldbachtal nördlich von Gehren**

Fläche: ca. 1,7 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Röhrenspring: 34.32 R / 56.78 H

**4.1.12 Talwiese im oberen Röhrtal ca. 500 m nördlich von Kloster Brunnen**

Fläche: ca. 3,7 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kloster Brunnen: 34.34 R / 56.80 H

## **4.2 Für die nachfolgend aufgeführten Flächen wird gemäß § 25 LG bei Wiederaufforstungen**

- a) die Verwendung von überwiegend bodenständigen Laubholzarten**
- b) ein bestimmter Mindestanteil bodenständiger Laubholzarten festgesetzt.**

Die Verwendung von Nadelhölzern soll nur in Mischkultur oder sehr kleinflächig erfolgen.

Der gleichmäßig verteilte, ca. 20-prozentige Laubwaldanteil an der Gesamtwaldfläche besitzt eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Sicherung der wertvollsten Flächen entspricht dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer naturnahen Landschaft“. Für die Festsetzung waren in erster Linie ökologische und landschaftliche Gesichtspunkte sowie die Bedeutung für die Erholung maßgebend.

Auf einem Großteil der Flächen gilt daher bei Wiederaufforstung die Verwendung von überwiegend bodenständigen Laubholzarten.

Ein Schwerpunkt der Festsetzungen ist die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher Bachtäler und Siepen mit ihren ökologischen Leit- und Vernetzungsfunktionen. In diesen Bereichen ist in der Regel eine 100-prozentige bodenständige Laubholzbestockung zu erhalten bzw. anzustreben.

Für die Angabe des jeweiligen Laubholzanteils wird auf die Einzelfestsetzungen verwiesen.

### **4.2.1 Buchenwald in exponierter Lage auf dem „Radeberg“ westlich von Hövel**

Fläche: ca. 8,6 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

### **4.2.2 Buchenwald in südexponierter Hanglage des „Radeberg“ südwestlich von Hövel**

Fläche: ca. 2,0 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

#### **4.2.3 Buchenwald „Westerbusch“ südwestlich von Hövel**

Fläche: ca. 5,4 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

#### **4.2.4 Buchenwald auf Quellbereichen östlich des Mühlenbachtals**

Fläche: ca. 24,5 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

#### **4.2.5 Mischwälder östlich von Schloss Melschede**

Fläche: ca. 13,1 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H



#### **4.2.6 Buchenwald „Langscheider Mark“ in der Mellerschlade (Siepen)**

Fläche: ca. 2,1 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

#### **4.2.7 Waldsiepen zur Sorpetalsperre „Langscheider Mark“**

Fläche: ca. 7,3 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H

#### **4.2.8 Waldsiepen zur Sorpetalsperre „Langscheider Mark“**

Fläche: ca. 8,3 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

Schmiesing: 34.24 R / 56.88 H

#### **4.2.9 Waldsiepen zur Sorpetalsperre westlich des Sorpesees**

Fläche: ca. 1,4 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Schmiesing: 34.24 R / 56.88 H

#### **4.2.10 Buchenwälder „Langscheider Mark“**

Fläche: ca. 76,5 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Melschede: 34.24 R / 56.90 H

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H

Schmiesing: 34.24 R / 56.88 H

#### **4.2.11 Hermkesiepen westlich des Sorpesees, nordwestlich von Amecke**

Fläche: ca. 3,2 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wulfringhausen: 34.24 R / 56.86 H

#### **4.2.12 Eichen-Birkenmischwald in Hanglage zum Hermkesiepen nordwestlich von Amecke**

Fläche: ca. 4,0 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wulfringhausen: 34.24 R / 56.86 H

#### **4.2.13 Hermkesiepen nordwestlich von Amecke**

Fläche: ca. 4,0 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wulfringhausen: 34.24 R / 56.86 H

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

**4.2.14 Keine Festsetzung**

**4.2.15 Waldsiepen nordöstlich des „Engelsberg“ westlich von Amecke**

Fläche: ca. 1,2 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

**4.2.16 Waldsiepen östlich des Hespetales am „Engelsberg“**

Fläche: ca. 6,5 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

**4.2.17 Laubmischwald „Stapel“ südwestlich des Eichenberges**

Fläche: ca. 4,3 h

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke/Bruchhausen: 34.24 R / 56.84 H

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

**4.2.18 Waldsiepen im oberen Hespetal**

Fläche: ca. 2,0 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kracht: 34.22 R / 56.82 H

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

**4.2.19 Keine Festsetzung**

**4.2.20 Keine Festsetzung**

**4.2.21 Quellbereich des Kolmeckesiepens**

Fläche: ca. 1,5 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ödenberg: 34.24 R / 56.82 H

**4.2.22 Talraum der Krähe einschließlich Seitensiepen südlich von Hüttebrüchen**

Fläche: ca. 4,3 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Grube Hermann: 34.24 R / 56.80 H

**4.2.23 Oberlauf der Krähe einschließlich Seitensiepen**

Fläche: ca. 12,0 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Grube Hermann: 34.24 R / 56.80 H

Hohenwibbecke: 34.24 R / 56.78 H

**4.2.24 Waldbestand zwischen dem Eggeberg und den Quellbereichen der Krähe**

Fläche: ca. 5,0 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hohenwibbecke: 34.24 R / 56.78 H

**4.2.25 Quellgebiet der Wibbecke nordwestlich von Hohenwibbecke**

Fläche: ca. 1,1 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hohenwibbecke: 34.24 R / 56.78 H

**4.2.26 Buchenwald westlich des Effenbergs nördlich von Enkhausen**

Fläche: ca. 6,8 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

**4.2.27 Oberlauf des Asbecker Baches nördlich von Enkhausen**

Fläche: ca. 2,0 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

**4.2.28 Mischwälder in südexponierter Lage des Effenbergs nordwestlich von Hachen**

Fläche: ca. 4,0 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

Hachen: 34.28 R / 56.94 H

**4.2.29 Buchenwald am „Hömberg“ nördlich von Estinghausen**

Fläche: ca. 1,8 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ainkhausen: 34.26 R / 56.94 H

**4.2.30 Mischwald „Lausebrink“ östlich von Estinghausen**

Fläche: ca. 2,0 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 **2 Waldparzellen im Oberlauf des Enkhauser Bachtals**

Fläche: ca. 2,1 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

**4.2.32 Unterlauf eines Waldsiepens westlich von Tiefenhagen**

Fläche: ca. 1,0 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hachen-Süd: 34.28 R / 56.92 H

**4.2.33 Fichtenbestand im Bereich kleinerer Quellsiepen südwestlich von Enkhausen**

Fläche: ca. 0,9 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

**4.2.34 3 Waldkomplexe mit schmalen Verbindungskorridoren südöstlich von Enkhausen**

Fläche: ca. 14,0 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

**4.2.35 Quellbereich des Flasmeckesiepens westlich von Langscheid**

Fläche: ca. 4,5 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H

#### **4.2.36 Buchenmischwald in südwestlicher Ortsrandlage von Langscheid**

Fläche: ca. 11,4 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H

#### **4.2.37 Buchenwald südwestlich von Langscheid**

Fläche: ca. 5,2 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Langscheid: 34.26 R / 56.90 H

#### **4.2.38 Schmales Siepen am Ostufer des Sorpesees**

Fläche: ca. 1,2 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sorpensee: 34.26 R / 56.88 H

#### **4.2.39 Laubholzbestand am Ostufer des Sorpesees**

Fläche: ca. 11,7 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sorpensee: 34.26 R / 56.88 H



#### **4.2.40 Kleinsiepen am Ostufer des Sorpesees**

Fläche: ca. 2,1 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sorpesee: 34.26 R / 56.88 H

#### **4.2.41 Buchenwald am Ostufer des Sorpesees**

Fläche: ca. 23,8 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sorpesee: 34.26 R / 56.88 H

#### **4.2.42 Bremke- und Hermessiepen westlich von Settmecke**

Fläche: ca. 17,7 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sorpesee: 34.26 R / 56.88 H

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

Auf'm Stück: 34.28 R / 56.88 H

#### **4.2.43 Waldsiepen nördlich von Amecke**

Fläche: ca. 1,7 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

#### **4.2.44 Laubwald auf dem Ellenberg nordöstlich von Allendorf**

Fläche: ca. 1,9 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

#### **4.2.45 Keine Festsetzung**

#### **4.2.46 Hellmeckesiepen östlich von Allendorf**

Fläche: ca. 7,7 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

#### **4.2.47 Buchenwald auf dem Stockenberg östlich von Allendorf**

Fläche: ca. 23,1 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Allendorf: 34.26 R / 56.82 H

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

#### **4.2.48 Niederwald in Ortsrandlage von Hagen**

Fläche: ca. 6,4 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

**4.2.49 Laubwald in Hanglage zum Schlötersiepen südwestlich von Hagen**

Fläche: ca. 0,3 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

**4.2.50 Keine Festsetzung**

**4.2.51 Laubwald auf dem „Pöggelshagen“ südwestlich von Hagen**

Fläche: ca. 3,6 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

Saal: 34.26 R / 56.78 H

**4.2.52 Keine Festsetzung**

**4.2.53 Keine Festsetzung**

**4.2.54 Selmeckesiepen einschließlich Seitensiepen zwischen Stemel und dem Sorpesee**

Fläche: ca. 17,9 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel: 34.28 R / 56.90 H

Auf'm Stück: 34.28 R / 56.88 H

**4.2.55 Buchenwald „Buchholz“ zwischen dem Sorpesee und Selschede**

Fläche: ca. 3,8 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel: 34.26 R / 56.90 H

**4.2.56 Waldbestand im Oberlauf eines Quellsiepens westlich von Sundern**

Fläche: ca. 2,2 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Auf'm Stück: 34.26 R / 56.90 H

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

**4.2.57 Laubwald in ostexponierter Lage zum Stockumer Bach südwestlich von Dörnholthausen**

Fläche: ca. 0,8 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

**4.2.58 Laubwald auf dem Attenberg östlich von Allendorf**

Fläche: ca. 22,2 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

**4.2.59 Keine Festsetzung**

**4.2.60 Laubmischwald „Bornbrink“ südlich von Dörnholthausen**

Fläche: ca. 4,1 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dörnholthausen: 34.28 R / 56.82 H

Bönkhausen: 34.30 R / 56.82 H

**4.2.61 Laubwald in ostexponierter Lage zum Rohrsiepen südöstlich von Hagen**

Fläche: ca. 2,8 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

**4.2.62 Keine Festsetzung**

**4.2.63 Keine Festsetzung**

**4.2.64 Niederwald südlich von Wildewiese**

Fläche: ca. 5,4 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

**4.2.65 Laubwaldbestand am „Steelenberg“ westlich von Wennigloh**

Fläche: ca. 4,5 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wennigloh: 34.30 R / 56.94 H

**4.2.66 Buchenmischwald entlang der L 735 südöstlich von Reigern**

Fläche: ca. 13,8 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wennigloh: 34.30 R / 56.94 H

**4.2.67 Eichenmischwald in östlicher Ortsrandlage von Hachen**

Fläche: ca. 2,8 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ollenberg: 34.30 R / 56.92 H

**4.2.68 Oberlauf eines Bachsiepens südlich von Wennigloh**

Fläche: ca. 4,9 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ollenberg: 34.30 R / 56.92 H

- 4.2.69**                    **Buchenwald nördlich des Hellmannsweges südlich von Wennigloh**
- Fläche:        ca. 3,9 ha
- Laubholzanteil:    überwiegend Laubholz
- Abgrenzung:
- Deutsche Grundkarte:
- Ollenberg:        34.30 R / 56.92 H
- 
- 4.2.70**                    **Mischwald zwischen den Oberläufen des Heckmer- und des Heckenbergsiepens östlich von Stemel**
- Fläche:        ca. 7,0 ha
- Laubholzanteil:    überwiegend Langholz
- Abgrenzung:
- Deutsche Grundkarte:
- Ollenberg:        34.30 R / 56.92 H
- 
- 4.2.71**                    **Buchenwald im Quellbereich des Heckenbergsiepens östlich von Stemel**
- Fläche:        ca. 4,8 ha
- Laubholzanteil:    mind. 80 %
- Abgrenzung:
- Deutsche Grundkarte:
- Ollenberg:        34.30 R / 56.92 H
- 
- 4.2.72**                    **Buchenwald in nördlich exponierter Hanglage zum Heckenbergsiepen östlich von Stemel**
- Fläche:        ca. 6,9 ha
- Laubholzanteil:    überwiegend Laubholz
- Abgrenzung:
- Deutsche Grundkarte:
- Ollenberg:        34.30 R / 56.92 H

**4.2.73 Buchenwald nördlich des Hessenbergsiepens östlich von Stemel**

Fläche: ca. 11,0 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ollenberg: 34.30 R / 56.92 H

Stemel-Ost: 34.30 R / 56.90 H

**4.2.74 Buchenwald westlich der „Goldkuhle“ östlich von Stemel**

Fläche: ca. 2,3 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ollenberg: 34.30 R / 56.92 H

**4.2.75 Waldbestand im Unterlauf des Hessenbergsiepens in östlicher Ortsrandlage von Stemel**

Fläche: ca. 2,7 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel-Ost: 34.30 R / 56.90 H

**4.2.76 Hessenbergsiepen östlich von Stemel**

Fläche: ca. 4,9 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel-Ost: 34.30 R / 56.90 H



**4.2.77 Buchenwälder zwischen dem Flamecketal und dem Hessenbergsiepen östlich von Stemel**

Fläche: ca. 105,9 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel-Ost: 34.30 R / 56.90 H

**4.2.78 Eichenmischwälder südlich des Mühlenberges östlich von Sundern**

Fläche: ca. 10,5 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stemel-Ost: 34.30 R / 56.90 H

Sundern: 34.30 R / 56.88 H

Hellefelder Mark-West: 34.32 R / 56.90 H

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

**4.2.79 Eichenmischwald am Selscheder Berg in östlicher Ortsrandlage von Sundern**

Fläche: ca. 6,0 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sundern: 34.30 R / 56.88 H

**4.2.80 Fichtenbestand auf dem Kamberg in der Ortsrandlage von Amecke**

Fläche: ca. 3,0 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Julianenhütte: 34.26 R / 56.86 H

Amecke: 34.26 R / 56.84H

**4.2.81 Keine Festsetzung**

**4.2.82 Fichtenmischwald am Winzenberg in südwestlich exponierter Lage zum Amecketal**

Fläche: ca. 3,0 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

**4.2.83 Laubwald am „Knie“ westlich von Bönkhausen**

Fläche: ca. 2,3 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.80 H

**4.2.84 Waldbestand auf der Waldeshöhe**

Fläche: ca. 30,2 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Waldeshöhe: 34.30 R / 56.80 H

**4.2.85 Waldbestand nördlich der Quellbereiche der Schneebecke**

Fläche: ca. 4,1 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Waldeshöhe: 34.30 R / 56.80 H

**4.2.86 Quellsiepen der Schneebecke einschließlich Seitensiepen**

Fläche: ca. 7,1 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Waldeshöhe: 34.30 R / 56.80 H

Schomberg: 34.30 R / 56.78 H

**4.2.87 Buchen- und Laubmischwälder im Hagener Wald und auf dem Allersberg**

Fläche: ca. 40,2 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Waldeshöhe: 34.30 R / 56.80 H

Endorfer Hütte: 34.32 R / 56.80 H

Schomberg: 34.30 R / 56.78 H

**4.2.88 Waldbestand in südlich exponierter Lage an der Schneebecke**

Fläche: ca. 3,5 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Waldeshöhe: 34.30 R / 56.80 H

**4.2.89 Laubholzbestand auf dem „Müggenholl“ östlich der Sorpequelle**

Fläche: ca. 5,0 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Schomberg: 34.30 R / 56.78 H

**4.2.90 Buchenwald westlich des Walpketales südlich von Wennigloh**

Fläche: ca. 4,8 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Flanenberg: 34.32 R / 56.92 H

**4.2.91 Walpkesiepen südlich von Wennigloh**

Fläche: ca. 5,9 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Flanenberg: 34.32 R / 56.92 H

**4.2.92 Keine Festsetzung**

**4.2.93 Eichenmischwald nördlich von Selschede**

Fläche: ca. 3,5 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Sundern: 34.30 R / 56.88 H  
Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H  
Niederröhre: 34.30 R / 56.86 H  
Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

#### **4.2.94 Laubmischwald in exponierter Lage nördlich von Bainghausen**

Fläche: ca. 1,4 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

#### **4.2.95 Bachsiepen der Krummecke nördlich von Bainghausen**

Fläche: ca. 3,9 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H  
Broich: 34.34 R / 56.88 H

#### **4.2.96 Fichtenbestand auf einer Geländekante zum Röhrtal östlich von Endorf**

Fläche: ca. 0,8 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

**4.2.97            Niederwälder westlich des Rachenberges südöstlich von Endorf**

Fläche:        ca. 7,7 ha

Laubholzanteil:    überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf:                    34.32 R / 56.84 H

Endorf-Süd:                34.32 R / 56.82 H

**4.2.98            Laubwald in der Flottmecke, einem Seitensiepen des Waldbaches südlich von Endorf**

Fläche:        ca. 1,0 ha

Laubholzanteil:    100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf-Süd:                34.32 R / 56.82 H

**4.2.99            Eichenmischwald nördlich des Kiemeckesiepens nördlich von Endorfer Hütte**

Fläche:        ca. 3,8 ha

Laubholzanteil:    überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorfer Hütte:            34.32 R / 56.80 H

**4.2.100          Keine Festsetzung**

**4.2.101 Laubwaldbestand westlich des „Rothloh“ südöstlich von Gehren**

Fläche: ca. 2,6 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Röhrensprung: 34.32 R / 56.78 H

**4.2.102 Laubholzbestand am Finkenberg nördlich von Röhrensprung**

Fläche: ca. 3,7 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Röhrensprung: 34.32 R / 56.78 H

**4.2.103 Laubholzbestand auf dem „Rothloh“ westlich von Röhrensprung**

Fläche: ca. 2,7 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Röhrensprung: 34.32 R / 56.78 H

**4.2.104 Buchenwald auf Quellsiepen zum Mettmecketal nordöstlich von Bainghausen**

Fläche: ca. 3,4 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.32 R / 56.88 H

**4.2.105 Mischwald nördlich von Milmke**

Fläche: ca. 4,1 ha

Laubholzanteil: mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.32 R / 56.88 H

**4.2.106 Rohlandsiepen nördlich von Broich**

Fläche: ca. 2,3 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Broich: 34.34 R / 56.88 H

**4.2.107 Keine Festsetzung**

**4.2.108 Röhrtalabschnitt östlich der „Hohen Liete“**

Fläche: ca. 0,8 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Dümburg: 34.34 R / 56.84 H

Brenschede: 34.34 R / 56.82 H

**4.2.109 Keine Festsetzung**

**4.2.110 Fichtenbestand im oberen Röhrtal südlich von Kloster Brunnen**

Fläche: ca. 0,2 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kuckuck: 34.34 R / 56.78 H



**4.2.111**

**Buchenwald nördlich des Fusthofes**

Fläche: ca. 9,9 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz; über die „bodenständigen“ Laubholzarten hinaus ist hier die Weiterverwendung der Am. Roteiche („Quercus rubra“) gestattet.

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefelder Mark: 34.36 R / 56.90 H

**4.2.112**

**Keine Festsetzung**

**4.2.113**

**Keine Festsetzung**

**4.2.114**

**Keine Festsetzung**

**4.2.115**

**Keine Festsetzung**

**4.2.116**

**Eichenmischwald am Kehlberg südlich von Hellefeld**

Fläche: ca. 8,9 ha

Laubholzanteil: überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

**4.2.117**

**Laubwald in exponierter Lage auf dem „Rockenberg“ zwischen Hellefeld und Altenhellefeld**

Fläche: ca. 0,7 ha

Laubholzanteil: 100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Altenhellefeld: 34.36 R / 56.86 H

**4.2.118      Niederwald am Eischeberg südöstlich von Linnepe**

Fläche:      ca. 15,7 ha

Laubholzanteil:    überwiegend Laubholz

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe:                    34.34 R / 56.86 H

Altenhellefeld:        34.36 R / 56.86 H

Dümburg:                34.34 R / 56.84 H

Linneper Hütte:        34.36 R / 56.86 H

**4.2.119      Keine Festsetzung**

**4.2.120      Laubwaldbestand am oberen Seilbachtal östlich von Meinkenbracht**

Fläche:      ca. 1,6 ha

Laubholzanteil:    100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht:        34.36 R / 56.82 H

**4.2.121      Keine Festsetzung**

**4.2.122      Niederwald am Gräfenberg südwestlich von Niederröhre**

Fläche:      ca. 7,7 ha

Laubholzanteil:    100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Niederröhre:            34.30 R / 56.86 H

#### **4.2.123      Niederwald auf der „Hardt“ östlich von Westenfeld**

Fläche:      ca. 36,5 ha

Laubholzanteil:    mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe:                    34.36 R / 56.86 H

Altenhellefeld:            34.36 R / 56.86 H

#### **4.2.124      Niederwald am „Kahlenberg“ östlich von Recklinghausen**

Fläche:      ca. 16,5 ha

Laubholzanteil:    100 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen:        34.32 R / 56.86 H

Linnepe:                    34.34 R / 56.86 H

#### **4.2.125      Fichtenbestand südlich der Goldkuhle östlich von Stemel**

Fläche:      ca. 0,9 ha

Laubholzanteil:    mind. 80 %

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Ollenberg:                    34.30 R / 56.92 H

Als weitere forstliche Festsetzungen sind die durch den Zusatz „§ 25 LG“ gekennzeichneten Ge- und Verbote in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – zu beachten.

## **5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)**

### **5.1 Pflegemaßnahmen**

Auf den nachfolgend bezeichneten Standorten sind gemäß § 26 Ziffer 4 LG die Fichten zu entfernen.

Die Flächen sind anschließend – je nach Gegebenheit – als Grünland zu nutzen oder alle 3 Jahre – jedoch nicht vor dem 01.09. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

Die ausschließlich auf die Tallagen und Hangfüße begrenzte Festsetzung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere der Erhaltung von Tal- und Hangwiesen. Ihre Freistellung ist im Zuge der Vernetzung auch ein wichtiger ökologischer Aspekt.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffene Fläche ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Durchführung der Maßnahmen nach § 26 LG wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 – 40 geregelt.

Nach Möglichkeit werden dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und/oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

Ggf. erforderliche Ersatzpflanzungen nach dem Landesforstgesetz werden in jedem Einzelfall mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt.

#### **5.1.1 Keine Festsetzung**

#### **5.1.2 Fläche im Frenkhauser Bachtal ca. 300 m westlich von Herblinghausen**

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Herblinghausen: 34.38 R / 56.90 H

**5.1.3 Fläche im Oberlauf des Enkhauser Bachtals ca. 700 m südwestlich von Estinghausen**

Fläche: ca. 1,5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hövel: 34.24 R / 56.92 H

Estinghausen: 34.26 R / 56.90 H

**5.1.4 Fläche im Flasmecketal ca. 500 m nördlich von Langscheid**

Fläche: ca. 2,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

**5.1.5 Fläche im Sorpetal nordwestlich von Hagen**

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

**5.1.6 Fläche im Tal des Königswassers ca. 300 m südlich von Hagen**

Fläche: ca. 0,13 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

**5.1.7 Fläche im Tal des Königswassers ca. 500 m südlich von Hagen**

Fläche: ca. 1,2 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34.26 R / 56.80 H

**5.1.8 Fläche im Echlersiepen ca. 400 m südlich von Hagen**

Fläche: ca. 0,25 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hagen: 34,26 R / 56.80 H

**5.1.9 Fläche im Oberlauf der Selbecke ca. 600 m nordwestlich von Saal**

Fläche: ca. 1,1 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Saal: 34.26 R / 56.78 H

**5.1.10 Fläche vom Settmecketal ca. 300 m südwestlich von Settmecke/ Sundern**

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34,28 R / 56.86 H

**5.1.11 Fläche im Settmecketal ca. 500 m südwestlich von Settmecke**

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

**5.1.12 Fläche im Settmecketal ca. 800 m südlich von Settmecke/ Sundern**

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

**5.1.13 Fläche im Rohrsiepen südlich von Hagen**

Fläche: 0,95 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Justenberg: 34.28 R / 56.80 H

**5.1.14 Fläche im oberen Sorpetal zwischen Hagen und Wildewiese**

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

**5.1.15 Fläche im Asmecketal ca. 600 m südöstlich von Seidfeld**

Fläche: ca. 0,8 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

**5.1.16 Fläche im Bönkhäuser Tal ca. 700 m nördlich von Bönkhäuser**

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Kahlenberg: 34.30 R / 56.84 H

**5.1.17 Fläche im Mettmecketal ca. 400 m nördlich von Gut Schnellenhaus**

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Bainghausen: 34.32 R / 56.88 H

**5.1.18 Fläche im Oberlauf des Bärmecketales ca. 600 m östlich von Recklinghausen**

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34,32 R / 56.86 H

**5.1.19 Fläche im Röhrtal östlich von Endorfer Mühle**

Fläche: ca. 0,8 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

**5.1.20 Fläche im Röhrtal östlich von Endorfer Mühle**

Fläche: ca. 0,7 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

**5.1.21 Fläche im Röhrtal nördlich von Brenschede**

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Brenschede: 34.34 R / 56.82 H

**5.1.22 Fläche im Oberlauf des Waldbachtales ca. 1.000 m nördlich von Gehren**

Fläche: ca. 0,8 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorfer Hütte: 34.32 R / 56.80 H



**5.1.23 Fläche im oberen Frenkhauser Bachtal ca. 300 m nördlich von Wengelerhof**

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefelder Mark Ost: 34.36 R / 56.90 H

**5.1.24 Fläche im Linnepetal ca. 300 m nordwestlich von Linneper Hütte**

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linneper Hütte: 34.36 R / 56.84 H

**5.1.25 Fläche im Romecketal ca. 600 m südlich von Meinkenbracht**

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

**5.1.26 Oberes Sorpetal nordwestlich von Wildewiese**

Fläche: ca. 1,4 ha

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Wildewiese: 34.28 R / 56.78 H

## 5.2 Anpflanzungen

Auf den nachfolgend bezeichneten Standorten werden Anpflanzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 – 40 LG geregelt. Nach Möglichkeit werden dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und/oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

Die Maßnahmen sind mit fortlaufenden Nummern ausgewiesen und decken sich mit denen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Dort ist kenntlich gemacht, welche Grundstücke betroffen sind.

Die Gewässeranpflanzungen sollen einreihig mit bodenständigen Gehölzen angelegt werden (Abstand in der Reihe: 0,75 m).

Die vorgesehenen Gewässeranpflanzungen dienen der Ufersicherung, der Beschattung und Förderung der Selbstreinigungskraft der Gewässer sowie zur Anreicherung weitgehend gehölzfreier Talräume.

Für die übrigen Anpflanzungen in der Feldflur ist die Reihenzahl jeweils gesondert angegeben.

Weitere Erläuterungen bei einzelnen Festsetzungen:

### 5.2.1 Keine Festsetzung

### 5.2.2 Wechselseitige Uferbepflanzung an der Flasmecke nördlich von Langscheid

Länge: ca. 400 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Estinghausen: 34.26 R / 56.92 H

### 5.2.3 Wechselseitige Uferbepflanzung in zwei Abschnitten an der Sorpe nördlich von Allendorf

Länge: ca. 400 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Amecke: 34.26 R / 56.84 H

#### **5.2.4 Wechselseitige Uferbepflanzung in zwei Abschnitten an der Settmecke nördlich von Seidfeld**

Länge: ca. 900 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Seidfeld: 34.28 R / 56.86 H

#### **5.2.5 Anlage eines mehrreihigen, linienförmigen Feldgehölzes zwischen Seidfeld und Amecke**

10-reihig, Reihenabstand 1,50 m, Abstand in der Reihe 1,00 m, vorherrschende Baum- und Straucharten: Stieleiche, Hainbuche, Hasel, Vogelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Salweide, Vogelbeere.

Auf der West- und Ostseite des Gehölzes ist ein 7,50 m breiter Streifen als Grünlandbrache zu sichern. Die Brachfläche ist in 3-jährigem Turnus sektoral – jedoch nicht vor dem 01.09. – zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

Länge: ca. 250 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Stockum: 34.28 R / 56.84 H

Das Feldgehölz verbindet in einem ackerbaulich geprägten Umfeld im Sinne einer Biotopvernetzung das NSG „Breloh“ mit den nördlich angrenzenden Vegetationsstrukturen.

#### **5.2.6 Anlage eines mehrreihigen, linienförmigen Feldgehölzes nordwestlich von Endorf**

3-reihig, Reihenabstand 1,50 m, Abstand in der Reihe 1,00 m, vorherrschende Baum- und Straucharten: Stieleiche, Hainbuche, Hasel, Vogelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Salweide, Vogelbeere.

Länge: ca. 1.250 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Endorf: 34.32 R / 56.84 H

Gliederung und Belegung der weitgehend ausgeräumten Feldflur nordwestlich von Endorf

**5.2.7 Anlage eines mehrreihigen Feldgehölzes auf einer Wegeböschung östlich von Selschede**

3-reihig, Reihenabstand 1,50 m, Abstand in der Reihe 1,00 m, vorherrschende Baum- und Straucharten: Hainbuche, Hasel, Salweide, Weißdorn, Schlehe, Eberesche, Hundsrose, Holunder.

Länge: ca. 300 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Recklinghausen: 34.32 R / 56.86 H

Gliederung und Belegung des weitgehend vegetationsfreien, ackerbaulich geprägten Höhenrückens. Sicherung der Wegeböschung.

**5.2.8 Wechselseitige Uferbepflanzung der Linnepe und der Rumke nördlich von Linnepe**

Länge: ca. 550 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Linnepe: 34.34 R / 56.86 H

**5.2.9 Wechselseitige Uferbepflanzung des Rachenbaches nordöstlich von Brenschede**

Länge: ca. 300 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Brenschede: 34.34 R / 56.82 H

**5.2.10 Wechselseitige Uferbepflanzung eines Kleinsiepens nördlich von Hellefeld**

Länge: ca. 200 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H

- 5.2.11 Wechselseitige Uferbepflanzung der Rumke südöstlich von Hellefeld**  
Länge: ca. 1.100 m  
Abgrenzung:  
Deutsche Grundkarte:  
Hellefeld: 34.36 R / 56.88 H
- 5.2.12 Wechselseitige Uferbepflanzung des Altenhellefelder Baches nordwestlich von Altenhellefeld**  
Länge: ca. 500 m  
Abgrenzung:  
Deutsche Grundkarte:  
Altenhellefeld: 34.36 R/ 56.86 H
- 5.2.13 Wechselseitige Uferbepflanzung am Oberlauf der Linnepe südlich von Meinkenbracht**  
Länge: ca. 800 m  
Abgrenzung:  
Deutsche Grundkarte:  
Meinkenbracht: 34.36 R/ 56.82 H
- 5.2.14 Wechselseitige Uferbepflanzung der Romecke südlich von Meinkenbracht**  
Länge: ca. 250 m  
Abgrenzung:  
Deutsche Grundkarte:  
Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

**5.2.15 Wechselseitige Uferbepflanzung des Seilbaches östlich von Meinkenbracht**

Länge: ca. 550 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

**5.2.16 Anlage eines Feldgehölzes auf einer östlich exponierten Terrassenkante östlich von Meinkenbracht**

Einreihige Anpflanzung auf Terrassenoberkante aus Baum- und Straucharten: Stieleiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Hasel, Weißdorn, Schlehe.

Länge: ca. 300 m

Abgrenzung:

Deutsche Grundkarte:

Meinkenbracht: 34.36 R / 56.82 H

Sicherung der erosionsanfälligen steilen Terrassenkante.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die durch den Zusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Gebote im Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – und 3 – Zweckbestimmung für Brachflächen – zu beachten.